

Gesamtvertrag

Zwischen den Rechteinhabern

- 1) GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
- 2) AGICOA Deutschland, AGICOA Urheberrechtsschutz GmbH, Marstallstraße 8, 80539 München
- 3) GVL, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin
- 4) GÜFA, Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf
- 5) VFF, Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, Brienner Straße 26, 80333 München
- 6) VGF, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH, Kreuzberger Ring 56, 65205 Wiesbaden
- 7) Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Weberstraße 61, 53113 Bonn
- 8) Verwertungsgesellschaft WORT, Goethestraße 49, 80336 München

- nachstehend „**Rechteinhaber**“ genannt -

und dem Nutzerverband

ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V.,
Sebastianstraße 189, 53115 Bonn

- nachstehend „**ANGA**“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsparteien

1. Die in diesem Gesamtvertrag zusammengeschlossenen Rechteinhaber vertreten den überwiegenden Teil der für die Kabelweitersendung notwendigen Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie der entsprechenden Vergütungsansprüche. Zu den Wahrnehmungsberechtigten der VFF zählen auch zahlreiche inländische und ausländische Rundfunkveranstalter, insbesondere die Landesrundfunkanstalten der ARD und das ZDF.
2. Die ANGA vertritt die Interessen von zahlreichen und führenden Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche. Die Mitgliedsunternehmen betreiben Kabelnetze, über die sie Fernseh- und/oder Hörfunkprogramme verbreiten sowie in zunehmendem Maße Bezahlfernsehen, Near-Video on Demand (NVOD) und interaktive Dienste sowie Internet und Telefonie anbieten. Zu den satzungsmäßigen Aufgaben der ANGA zählt die Verhandlung und der Abschluss urheberrechtlicher Gesamtverträge.
3. Als Mitgliedsunternehmen gelten auch Unternehmen, welche direkt keine Mitgliedschaft in der ANGA innehaben, an denen ein Unternehmen das Mitglied der ANGA jedoch mit mindestens 50% der Gesellschaftsanteile beteiligt ist.

§ 2 Einräumung von Verwertungsrechten

1. Die Rechteinhaber werden den Mitgliedsunternehmen der ANGA durch Abschluss von Einzelverträgen ihre Kabelweitersenderechte zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen einräumen. Die Einzelverträge werden zwischen dem Mitgliedsunternehmen und der GEMA abgeschlossen. Sie entsprechen den Mustereinzelveträgen gemäß Anlage 1 oder Anlage 2 dieses Gesamtvertrages. Der Anspruch auf Abschluss der jeweiligen Einzelverträge kann sowohl von den einzelnen Mitgliedsunternehmen der ANGA als auch von der ANGA in eigenem Namen gegen die GEMA geltend gemacht werden.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks haben die im Rubrum unter Ziffer 2) bis 8) genannten Verwertungsgesellschaften der GEMA ihre Kabelweitersenderechte im Umfang der Bestimmungen der Mustereinzelveträge zur Wahrnehmung gegenüber Mitgliedsunternehmen der ANGA übertragen sowie entsprechende auf Kabelweitersendung beruhende Vergütungsansprüche abgetreten.
3. Im Verhältnis zu den Mitgliedsunternehmen der ANGA nimmt die GEMA die ihr übertragenen und ihre originären Rechte und Vergütungsansprüche gemeinsam wahr.
4. Die Muster der Einzelverträge nach Anlage 1 und 2 sind Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Das Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 1 ist für die Rechteeinräumung gegenüber denjenigen Netzbetreibern bestimmt, die Vertragsparteien des Vergleichsvertrages vom 19.12.2002 / 26.05.2003 waren. Das Einzelvertragsmuster gemäß Anlage 2 ist für

die Rechteeinräumung gegenüber den weiteren Mitgliedsunternehmen der ANGA bestimmt.

§ 3 Vertragshilfe

Die ANGA gewährt den Rechteeinhabern Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. Die ANGA wird der GEMA bei Abschluss dieses Gesamtvertrags ein Verzeichnis mit den Anschriften ihrer Mitgliedsunternehmen, welche Kabelnetze betreiben, aushändigen und jede spätere Veränderung laufend mitteilen.
2. Die Mitgliedsunternehmen der ANGA, welche Kabelnetze betreiben, werden von der ANGA angehalten, einen Einzelvertrag nach § 2 dieses Gesamtvertrags abzuschließen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere vollständige Abrechnungen vorzulegen und die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
3. Die ANGA wird die Erfüllung dieses Gesamtvertrags und der Einzelverträge durch geeignete Maßnahmen in Wort und Schrift erleichtern.
4. Die ANGA wird Mitgliedsunternehmen, die ihre Vertragspflichten nicht fristgemäß einhalten, innerhalb von 14 Tagen nach einem entsprechenden schriftlichen Hinweis der GEMA schriftlich zur sofortigen Erfüllung anhalten.

Mit der Erfüllung dieser Pflichten gegenüber der GEMA kommt die ANGA ihren entsprechenden Pflichten auch gegenüber den übrigen Rechteeinhabern nach.

§ 4 Unerlaubte Kabelweitersendung

Unberührt bleiben alle Ansprüche der Rechteeinhaber gegenüber Mitgliedsunternehmen der ANGA, die Kabelweitersenderechte nutzen, aber keinen Einzelvertrag gemäß Anlage 1 oder 2 abschließen.

§ 5 Meinungsverschiedenheiten

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der GEMA und einem Mitgliedsunternehmen der ANGA über den Vollzug des Einzelvertrages wirkt die ANGA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten auf eine gütliche Einigung hin. Wird diese nicht innerhalb

eines Monats nach der schriftlichen Anrufung der ANGA durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

2. Will die GEMA gegenüber einem Mitgliedsunternehmen der ANGA von ihrem einzelvertraglich gewährten Einsichtsrecht Gebrauch machen, so wird sie vorher die ANGA über den zugrundeliegenden Sachverhalt informieren.

§ 6

Verteilschlüssel

Die GEMA wird der ANGA auf Anforderung den internen Verteilungsschlüssel der Vergütungen zwischen den Rechteinhabern mitteilen. Hinsichtlich des Vergütungsanteils der VFF teilt sie zusätzlich die Aufteilung der Vergütung auf Sendeunternehmen und sonstige Wahrnehmungsberechtigte mit und stellt der ANGA auf Verlangen den Verteilungsplan der VFF zur Verfügung. Dieser Verteilungsplan wird den gesetzlichen Vorgaben und Transparenz Erfordernissen entsprechen.

§ 7

Informationspflicht

Die Parteien werden sich wechselseitig informieren, wenn ein Prozess anhängig wird, in dem die Einordnung insbesondere eines Verbreitungsvorgangs i.S.v. § 1 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 der Einzelverträge nach Anlage 1 und 2 als Kabelweitersendung von Bedeutung ist.

§ 8

Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, soweit sie nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen oder der Partei auf anderem Weg bekannt wurden oder werden, insbesondere die Informationen zum Verteilschlüssel nach § 7, vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrages oder soweit zur Rechtsverfolgung erforderlich verwenden. Die GEMA ist berechtigt, sämtliche Unterlagen und Informationen allen übrigen Rechteinhabern mit der Auflage zugänglich zu machen, dass auch diese die Unterlagen und Informationen nur zum Zweck der Durchführung und Durchsetzung des Vertrages verwenden dürfen und ferner diese Geheimhaltungsvorschrift beachten.

§ 9 Gleichbehandlung

Räumen die Rechteinhaber einem Kabelnetzbetreiber oder einer Vereinigung von Kabelnetzbetreibern während der Laufzeit dieses Vertrags Konditionen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in diesem Vertrag vereinbart, kann die ANGA eine entsprechende Anpassung dieses Gesamtvertrages und der geschlossenen Einzelverträge verlangen.

§ 10 Vertragsdauer

1. Die Laufzeit dieses Vertrages umfasst den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2012. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt wird. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
2. Die GEMA ist im Verhältnis zur ANGA zur Abgabe und zum Empfang von Kündigungserklärungen für die im Rubrum unter Ziffer 2) bis 8) genannten Verwertungsgesellschaften befugt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz der GEMA.

5. Im Außenverhältnis zur ANGA tritt immer die GEMA auf. Sie ist für alle Unterlagen, Mitteilungen und allen Schriftverkehr empfangsbevollmächtigt und berechtigt, die im Rubrum unter Ziffer 2) bis 8) genannten Verwertungsgesellschaften gegenüber der ANGA zu vertreten.

Die Rechteinhaber:

1) AGICOA GmbH München, den _____

2) GEMA München, den _____

3) GVL Berlin, den _____

4) GÜFA Düsseldorf, den _____

5) VFF München, den _____

6) VG Bild-Kunst Bonn, den _____

7) VGF Wiesbaden, den _____

8) VG WORT München, den _____

Die ANGA:

Bonn, den _____

Anlagen

1. Einzelvertragsmuster 1
2. Einzelvertragsmuster 2

Anlage 1 zum Gesamtvertrag

V E R T R A G

zwischen

I) **der GEMA**, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- 1) für ihre eigenen Rechte
- 2) und für die ihr für die Zwecke dieses Vertrags zur Wahrnehmung übertragenen Rechte der nachfolgenden Verwertungsgesellschaften:

- a) AGICOA GmbH,
- b) GVL,
- c) GÜFA,
- d) VFF,
- e) VGF,
- f) VG Bild-Kunst,
- g) VG Wort

- nachstehend der „**Lizenzgeber**“ genannt -

und

II) **dem Kabelnetzbetreiber**

.....
.....

- nachstehend der „**Lizenznehmer**“ genannt -

§ 1**Vertragsparteien und -gegenstand**

1. Dem Lizenzgeber sind die Kabelweitersenderechte der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung gegenüber Kabelnetzbetreibern übertragen, die Mitglieder der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. („ANGA“) sind, und zwar in dem Umfang, wie ihn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer mit diesem Vertrag einräumt. Ebenfalls sind dem Lizenzgeber von den in Satz 1 genannten Rechteinhabern in diesem Umfang die auf Kabelweiter-sendung beruhenden gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 20b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes abgetreten worden, darunter auch die von den Gesell-schaften GVL, VG Bild-Kunst und VG Wort gehaltenen, auch über die ARGE Kabel geltend gemachten Ansprüche aus § 20b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes, und zwar für die Weiter-sendung sämtlicher vom Lizenznehmer jeweils verbreiteter Programme. Die Abtretung umfasst auch die Wahrnehmungsbefugnisse nach § 13c Absatz 3 UrhWG der unter der Ziffer I. 2) des Rubrums aufgeführten Verwer-tungsgesellschaften. Der VFF wurden von den in Anlage 1 genannten Sendeun-ternehmen sämtliche ihnen originär und derivativ zustehenden Kabelweitersen-derechte und etwaige auf Kabelweiter-sendung beruhende Vergütungsansprüche an den in Anlage 1 aufgeführten Programmen zur Wahrnehmung übertragen, ein-schließlich des Rechts zur Weiterübertragung auf den Lizenznehmer.
2. Im Verhältnis zum Lizenznehmer nimmt der Lizenzgeber die ihm übertragenen und seine originären Rechte und Vergütungsansprüche gemeinsam wahr.
3. Der Lizenznehmer betreibt Kabelnetze in Deutschland, über die er Fernseh-und/oder Hörfunkprogramme in analoger und/oder digitaler Technik einschließlich elektronischer Programmführer (EPG) (nachstehend gemeinsam „Rundfunkpro-gramme“) verbreitet, sowie in zunehmendem Maße Bezahlfernsehen, Near-Video on Demand (NVOD) und interaktive Dienste sowie Internet und Telefonie anbietet. Die Verbreitung der Signale durch den Lizenznehmer erfolgt verschlüsselt oder unverschlüsselt und ist nicht auf eine bestimmte Übertragungstechnologie be-schränkt (analog, digital, DVB over IP, TCP/ IP, SDB etc.). Der Lizenznehmer ist Mitglied der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.
4. Die Programmsignale der von ihm verbreiteten Rundfunkprogramme empfängt der Lizenznehmer über Satellit, terrestrische Empfangsantennen oder leitungsgebun-den, insbesondere über Glasfaserverbindungen; sie werden ihm zum Teil am Playout-Center des Sendeunternehmens zur Abholung, zum Teil am Playout-Center des Lizenznehmers bereitgestellt. Lizenzgeber und Lizenznehmer sind sich einig, dass die Rechtenutzung durch den Lizenznehmer unabhängig davon, wel-che der vorgenannten Zuführungskonstellationen im Einzelfall vorliegt, und unbe-schadet ihrer rechtlichen Einordnung, mit Zahlung der Vergütung abgegolten ist,

soweit die Programme zeitgleich, vollständig und unverändert verbreitet werden. Die Abgeltung gilt nicht für:

- (i) Rechtenutzungen Dritter,
 - (ii) Primärsendung von Pay-TV¹ durch den Lizenznehmer,
 - (iii) Primärsendung von Free-TV² auf der Grundlage einer eigenen Rundfunklizenz durch den Lizenznehmer.
5. Die Parteien sind sich ebenfalls einig, dass für die nachfolgend aufgeführten Zusatzdienste des Lizenznehmers, soweit für sie über das Kabelanschlussentgelt hinaus vom Endkunden kein zusätzliches Entgelt erhoben wird, von dem Lizenzgeber und den im Rubrum unter I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften bei dem Lizenznehmer keine gesonderte Vergütung erhoben wird:
- (i) elektronischer Programmführer, EPG,
 - (ii) Eigeninformationskanäle,
 - (iii) Eigenwerbung auf den eigenen Plattformen des Lizenznehmers (z.B. Websites, VOD-Portal).
6. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Kabelweitersenderechten und deren Vergütung sowie die Abgeltung von entsprechenden gesetzlichen Ansprüchen unbeschadet der unterschiedlichen Bewertung der rechtlichen Einordnung der Verbreitungsvorgänge. Die Rechteeinräumung umfasst die den Urheber- und Leistungsschutzberechtigten (Rundfunksender, Filmproduzenten, Autoren/Künstler u.a.) aufgrund des Urheberrechtsgesetzes oder aufgrund internationaler Verträge in Bezug auf Hörfunk- und Fernsehprogramme zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte, bei musikalischen und literarischen Rechten auch die sog. Großen Rechte.
7. Die ANGA, der Lizenznehmer, der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften haben im März 2009 einen Gesamtvertrag abgeschlossen („ANGA-Gesamtvertrag“), auf dessen Grundlage sie diesen Vertrag ausgehandelt haben.

¹ Pay-TV: Rundfunkprogrammpakete und/oder Einzelrundfunkprogramme, deren Empfang von der Zahlung eines gesonderten programmbezogenen bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist.

² Free TV: Rundfunkprogrammpakete und/oder Einzelrundfunkprogramme, deren Empfang nicht von der Zahlung eines gesonderten programmbezogenen bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten / Abgeltung von Vergütungsansprüchen

1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer - vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Absatz 2 - seine eigenen sowie die ihm von den im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen und ihm übertragenen Kabelweitersenderechte ein.
2. Die Rechteeinräumung nach § 2 Absatz 1 bezieht sich auf alle durch den Lizenznehmer weitergesendeten Rundfunkprogramme. Hinsichtlich der von der VFF wahrgenommenen originären und abgeleiteten Rechte von Sendeunternehmen bezieht sich die Rechteeinräumung nur auf die in Anlage 1 genannten Sendeunternehmen mit ihren dort genannten Rundfunkprogrammen und etwaige weitere Programme von Sendeunternehmen, die ihre Rechte während der Vertragslaufzeit über die VFF wahrnehmen lassen.
3. Für die Verbreitung derjenigen Rundfunkprogramme, für welche die in § 1 Absatz 4 geregelte Abgeltung zur Anwendung kommt, verzichtet der Lizenzgeber - auch im Namen der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften - gegen den Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages auf die Geltendmachung von Verbotsrechten. § 2 Absatz 4 sowie § 4 Absatz 3 bleiben unberührt.
4. Für die Weitersendung der Programme der EBU-Sendeunternehmen (Anlage 1 Ziffer 2) bedarf es außerhalb des Direktempfangsbereichs der Satellitenausstrahlung der jeweiligen gesonderten Zustimmung des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer mitteilen, falls für die Verbreitung in seinem Verbreitungsgebiet eine Zustimmung einzuholen ist.
5. Für die Abgeltung der auf Kabelweitersendung beruhenden Vergütungsansprüche, insbesondere auch nach § 20b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes, gilt § 2 Absatz 1 entsprechend, d.h. dass nach Zahlung der in diesem Vertrag bestimmten Vergütung für die Verbreitung der Rundfunkprogramme über die Kabelnetze des Lizenznehmers - bzw. im Falle einer nach § 2 Absatz 9 zulässigen Verbreitung über nachgelagerte Kabelnetze auch für diese - sämtliche Vergütungsansprüche des Lizenzgebers sowie der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften für die Verbreitung abgegolten sind, einschließlich von Ansprüchen für die Kalenderjahre 2007 und 2008.
6. Die Rechteeinräumung erfolgt nicht-ausschließlich und ist auf Verbreitungsvorgänge innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
7. Die Rechteeinräumung nach § 2 Absätze 1 und 2 sowie die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach § 2 Absatz 5 umfassen Kabelverbreitungsvorgänge in ana-

loger und/oder digitaler Technik, unabhängig von der Art der Zuführung und der Art der technischen Verbreitung (insbesondere auch unter Verwendung des TCP/IP Protokolls, wenn sie als Kabelweitersendung gemäß § 20b des Urheberrechtsgesetzes anzusehen ist), soweit sie zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Dieser Absatz steht der für den analogen oder digitalen Kabelempfang technisch notwendigen Frequenzumsetzung und -aufbereitung nicht entgegen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung wird der Lizenznehmer die Programme gemäß Anlage 1 Ziffer 1 und 2 nicht verschlüsseln.

8. Die eingeräumten Rechte sind vorbehaltlich des § 34 des Urheberrechtsgesetzes nur übertragbar, soweit dies in § 2 Absatz 9 bestimmt ist.
9. Die Rechteeinräumung und die Abgeltung etwaiger Vergütungsansprüche umfasst auch die Weiterverbreitung in nachgelagerten lokalen Kabelnetzen von Kabelnetzbetreibern oder Wohnungsunternehmen („NE-4-Betreiber“), die ihre Signale direkt oder indirekt von dem Lizenznehmer beziehen. Dies gilt auch für mit dem Lizenznehmer i.S.d. § 15 AktG verbundene NE-4-Betreiber („NE-4-Verbundunternehmen“).
10. Von der Rechteeinräumung ausgenommen ist die direkte oder indirekte Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Fitness-Studios und Alten- sowie Pflegeheimen, solange und soweit dort Endgeräte zur individuellen Nutzung für die Benutzer dieser Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Freistellung

1. Bezogen auf das jeweilige Weltrepertoire werden der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften für die nach § 1 und § 2 abgegoltenen Verbreitungsvorgänge der Rundfunkprogramme unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine zusätzliche Vergütung gegenüber dem Lizenznehmer geltend machen.
2. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von allen an die Kabelweitersendung anknüpfenden urheberrechtlichen Ansprüchen, einschließlich der Ansprüche aus verwandten Schutzrechten Dritter frei, die in die heutigen oder zukünftigen Rechtekategorien (entsprechend dem Urheberrechtsgesetz) fallen, die von ihm, den im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften oder anderen Verwertungsgesellschaften, generell wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ansprüche der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH. Hinsichtlich der Rechte von Sendeunternehmen (gleich ob diese direkt oder über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden) erstreckt sich die Freistellung jedoch ausschließlich auf die in Anlage 1 genannten Programme.

Der Lizenznehmer hat die Obliegenheiten, (i) den Lizenzgeber über alle geltend gemachten oder angekündigten Ansprüche unverzüglich und umfassend zu informieren und ihm etwa hierzu in seinem Besitz befindliche Unterlagen in Kopie zu überlassen, (ii) dem Lizenzgeber, ggf. durch geeignete prozessuale Maßnahmen, die Kontrolle über die Abwehr, Beilegung oder Befriedigung solcher Ansprüche einzuräumen, (iii) solche Ansprüche weder anzuerkennen noch sonst die Verteidigung gegen sie zu präjudizieren, und (iv) den Lizenzgeber bei der Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche in angemessenem Umfang zu unterstützen.

3. Der Lizenzgeber erklärt im Namen der jeweiligen im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaft und der in Anlage 1 Ziffer 1 genannten Sendunternehmen, dass der Lizenznehmer in jeder Hinsicht so stehen soll, wie er im Falle einer unmittelbaren Rechteeinräumung stünde. Vor diesem Hintergrund verpflichtet er sich in Bezug auf die in § 1 Absatz 1 genannte Rechteübertragung der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften auf den Lizenzgeber, den Lizenznehmer wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser im Falle der unmittelbaren Rechteeinräumung oder Freistellung durch die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften stehen würde.

§ 4

Vorbehaltene Rechte

1. Das Urheberpersönlichkeitsrecht der Urheber und der Schutz der ausübenden Künstler gegen Entstellung ihrer Darbietungen sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
2. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiterverbreiteten Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe (d.h. zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der weiterverbreiteten Sendungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen im Sinne des § 22 des Urheberrechtsgesetzes sowie jede sonstige multimediale Aufzeichnung und Verbreitung) werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass der Lizenznehmer wegen Aufzeichnungen und Wiedergaben, die im Rahmen seiner Tätigkeit als Kabelunternehmen zur Übertragung und Bereitstellung der Rundfunkprogramme zu innerbetrieblichen Zwecken erforderlich sind (z.B. Netzüberwachung einschließlich der Aufzeichnung der weitergesendeten Sendungen für eigene technische Zwecke des Kabelunternehmens) sowie Unternehmenspräsentationen keinen weiteren Ansprüchen des Lizenzgebers sowie der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften ausgesetzt ist. § 53 UrhG bleibt unberührt.
3. Der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass nur in ganz besonderen Fällen und bei ungewöhnlichen Ausnahmesituationen ein Verlangen auf Unterlassung der Weiterüber-

tragung einer bestimmten Fernsehsendung gestellt werden kann (Vermeidung einer ernsten oder dauerhaften Verletzung der Interessen des Lizenzgebers, der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften oder der in Anlage 1 genannten Sendeunternehmen; Wahrung der Rechte eines Dritten, der vom Inhalt dieser Sendung betroffen ist). Ein solches Verlangen soll so frühzeitig gestellt werden, dass der Lizenznehmer ihm im normalen Geschäftsbetrieb nachkommen kann.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung beträgt 5,5 % der Bemessungsgrundlage, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind die Umsätze (exklusive Umsatzsteuer), die der Lizenznehmer für Kabelweitersendungen gemäß § 20b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes erwirtschaftet; die Einzelheiten der Berechnung der Bemessungsgrundlage regelt § 6.
2. Auf die Vergütung in § 5 Absatz 1 wird ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages ein Gesamtvertragsrabatt von 20% gewährt, solange der Lizenznehmer Mitglied in der ANGA ist. Der Gesamtvertragsrabatt wird rückwirkend ab Beginn der Laufzeit dieses Vertrages gewährt, wenn der Lizenznehmer diesen Vertrag binnen 2 Monaten nach dem letzten der folgenden Ereignisse eingeht: (i) Unterzeichnung des ANGA-Gesamtvertrags, (ii) Beitritt des Lizenznehmers in die ANGA, (iii) Beginn der Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers). Im Rahmen dieses Vertrages ersetzt der Gesamtvertragsrabatt auch einen Aggregationsrabatt, der bisher gemeinschaftlich den Parteien des Vergleichsvertrages vom 19.12.2002 / 26.05.2003 eingeräumt wurde.
3. Die sich unter Berücksichtigung der Abzüge nach § 5 und § 6 ergebende effektive Belastung des Lizenznehmers ergibt sich aus dem Rechenbeispiel in Anlage 2.
4. Die vom Lizenznehmer zu zahlende Netto-Vergütung wird unabhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage in den Kalenderjahren 2009 bis 2011 den Betrag von EUR [] nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Absatzes nicht unterschreiten (Mindestvergütung).³ Wenn die § 5 Absätze 1 bis 2 und § 6 berechnete Vergütung den Betrag von [] unterschreitet, wird der Lizenznehmer den Unterschiedsbetrag zu EUR [] so weit ausgleichen, bis der Gesamtbetrag der von den am Kabelglobalvertrag vom 19.12.2002 / 26.5.2003 beteiligten Kabelnetzbetreibern (Regionalgesellschaften) nach diesem und entsprechenden Verträgen an den Lizenzgeber zu leistenden Vergütung in dem betreffenden Kalender-

³ KDG: 28,5 Mio. EURO, UM Hessen: 4 Mio. EURO, UM NRW: 13,5 Mio. EURO, Kabel BW: 8,00 Mio. EURO

jahr insgesamt mindestens EUR 54 Millionen (Minimumgarantie) erreicht. Im Falle eines Unterschreitens der Mindestvergütung durch mehr als eine der Regionalgesellschaften leisten diese Regionalgesellschaften an den Lizenzgeber jeweils zusätzliche Differenzbeträge bis die Minimumgarantie erreicht wird. Die jeweiligen Differenzbeträge der Regionalgesellschaften sind im Verhältnis der Differenzen zwischen errechneter Vergütung und Mindestvergütung zu bestimmen, betragen jedoch maximal die Differenz zur jeweiligen Mindestvergütung der Regionalgesellschaft.

5. Ergeben sich nachträglich Verschiebungen von dem Rechtebestand der VG Media hin zur VFF im Hinblick auf den Kreis der Wahrnehmungsberechtigten und stehen dem Lizenznehmer Freistellungsansprüche im Hinblick auf die betreffenden Wahrnehmungsberechtigten gegen die VG Media zu, wird der Lizenznehmer der VFF diese Ansprüche abtreten. Stehen ihm keine Freistellungsansprüche zu, werden die Parteien über eine Erhöhung des Vergütungssatzes verhandeln, wenn die Verschiebung wesentlich ist.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Grundsatz

Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung nach § 5 wird nach den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt. Auf die nach § 6 Absatz 2 oder 3 ermittelte Bemessungsgrundlage kommen ergänzend die Absätze 4 und 5 zur Anwendung.

2. Konkrete Bemessungsgrundlage

- a. Die Bemessungsgrundlage besteht aus den um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigten Umsätzen des Lizenznehmers, die dieser und ggf. seine NE-4-Verbundunternehmen durch Kabelweitersendung erwirtschaften.
- b. Diese Umsätze bestehen aus
 - (i) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Rundfunkprogrammen durch den Lizenznehmer bzw. NE-4-Verbundunternehmen dienen, die der Lizenznehmer bzw. NE-4-Verbundunternehmen von Kabelendkunden erhält („Kabelanschlussentgelte“), und
 - (ii) den Signalbezugsentgelten, die der Lizenznehmer von nicht mit ihm verbundenen nachgelagerten NE-4-Betreibern erhält, welche der Lizenznehmer im Rahmen von § 2 Absatz 9 dieses Vertrages beliefert, unabhängig davon, ob (1) einzelne oder alle Kabelnetze der belieferten Ebene 4 weniger als 75 Wohneinheiten versorgen und (2) ob der Li-

zennnehmer gesetzlich oder regulatorisch verpflichtet ist, die Betreiber der NE-4 zu beliefern („Signalbezugsentgelte“); und

- (iii) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Rundfunkprogrammen durch den Lizenznehmer bzw. NE-4-Verbundunternehmen (§ 2 Absatz 9) dienen, die der Lizenznehmer bzw. das NE-4-Verbundunternehmen von Wohnungsunternehmen, wenn sie nicht als NE-4-Betreiber unter (ii) fallen, für die Versorgung der Haushalte mit der Bereitstellung von Kabelanschlüssen erhält, ggf. nach anerkannten Rechnungslegungsstandards bereinigt um Anteile dieser Entgelte, die auf Ausbau, Wartung und Betrieb von Kabelnetzen in den Gebäuden der Wohnungsunternehmen für die Zwecke der fortlaufenden Bereitstellung eines schnellen Internetzugangs entfallen.

c. In die Bemessungsgrundlage fallen auch die

- (i) Umsätze, die mit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Gebieten zusammenhängen, in denen das programmtragende Signal nicht über einen anderen Verbreitungsweg zu empfangen ist (Abschattungsgebiete)
- (ii) Umsätze, die zusätzlich zu den laufenden Entgelten nach § 6 Absatz 2 b (i) oder (iii) wiederkehrend für die gesonderte Freischaltung eines verschlüsselten digitalen Free-TV Paketes erwirtschaft werden. Zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2011 und ohne Präjudiz für künftige Verträge wird auf diese Umsätze ein Abzug gestattet, und zwar entweder (1) in Höhe von 50%, solange die jährliche Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers, gemessen an den Umsätzen des jeweiligen Vorjahres, unter EUR 150 Mio. liegt, oder (2) in Höhe von 25%, wenn die Bemessungsgrundlage darüber liegt.
- (iii) etwaige andere Entgelte oder Gegenleistungen, soweit sie aus Endkundensicht wirtschaftlich an die Stelle der Entgelte nach § 6 Absatz 2 b (i), (ii) oder (iii) treten (z.B. Endkundenentgelte für die technische Lieferung von Programmsignalen anstelle von Kabelanschlussentgelten).

d. **Nicht** in die Bemessungsgrundlage fallen folgende Umsätze:

- (i) Umsätze aus Kabelnetzen mit nicht mehr als 75 direkt oder indirekt versorgten Wohneinheiten.

- (ii) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von entgeltlichen Programmen und Programmpaketen (Pay-TV)⁴.
- (iii) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von Fremdsprachenprogrammen, welche der Kabelnetzbetreiber gegen programmbezogenes Entgelt vermarktet, auch wenn sie in ihrem Ursprungsland als Free-TV vermarktet werden.
- (iv) Umsätze aus Kabelnetzen des Lizenznehmers, soweit sie vergütungsrelevante Programmsignale von vorgelagerten Kabelnetzbetreibern beziehen, die nicht i.S.d. § 15 AktG mit dem Lizenznehmer verbunden sind. Für diese Anlagen erheben die Lizenzgeber gegen den Lizenznehmer keine separaten Vergütungsansprüche.
- (v) Einmalige Entgelte (z.B. Freischaltungsentgelte oder Entgelte für den Versand von Receivern oder Smartcards), es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der laufenden Kabelanschlussentgelte anzusehen.
- (vi) Laufende Entgelte, die für die Zurverfügungstellung von Receivern oder Smartcards erwirtschaftet werden, sofern deren Zahlung nicht als integraler Bestandteil des Basiskabelanschlusses oder eines Free-TV-Programmpakets geleistet wird (separate Hardwareentgelte), es sei denn, sie sind bei wirtschaftlicher Betrachtung als Kabelanschlussentgelte anzusehen.
- (vii) Signalbezugsentgelte, die der Lizenznehmer von seinen NE-4-Verbundunternehmen erhält.
- (viii) Signalbezugsentgelte, die der Lizenznehmer von Einrichtungen nach § 2 Absatz 10 erhält (siehe aber § 6 Absatz 2 f).
- (ix) Etwaige Abgaben oder Gebühren, die der Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für Rechnung eines Dritten von Endkunden inkassiert (z.B. das bis Ende 2007 in Bayern inkassierte Teilnehmerentgelt).
- (x) Sonstige Umsätze des Lizenznehmers, die sich nicht auf die Verbreitung von Rundfunkprogrammen beziehen, insbesondere Umsätze für Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen. Es gelten jedoch die Regelungen des § 6 Absatz 2 e.

⁴ Die Parteien gehen davon aus, dass die Veranstaltung von Pay-TV die Einräumung von Primärsenderechten voraussetzt. Dementsprechend sind diese Rechte mit diesem Vertrag nicht eingeräumt und die entsprechenden Umsätze fallen nicht in die Bemessungsgrundlage.

e. „Multi-Play“-Regelung:

Wird ein Kunde einerseits mit Rundfunkprogrammen, andererseits auch mit Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen zu einem einheitlichen Preis versorgt, entspricht der für diesen Kunden in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag

- wenn der Lizenznehmer verpflichtet ist, einen Jahresabschluss aufzustellen und prüfen zu lassen, den in diesem auf die Bereitstellung des Kabelanschlusses i. S. d. § 6 Absatz 2 b (i), ggf i.V.m. § 6 Absatz 2 c (iii), entfallenden Anteil am Gesamtentgelt der so versorgten Kabelendkunden, sonst
- wenn der Lizenznehmer auch ein Angebot anbietet, welches allein den Kabelanschluss i. S. d. § 6 Absatz 2 b (i) , ggf i.V.m. § 6 Absatz 2 c (iii), umfasst, dem jeweils für die betreffende Kundenkategorie (einschl. Preisdegression für Mehrteilnehmerverträge) geltenden Preis dieses Angebotes (netto) abzüglich eines Bündelrabattes von 5 %, sonst
- EUR 10,- (netto).

f. Netze in Einrichtungen nach § 2 Absatz 10

Die Parteien sind sich einig, dass der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften für Netze des Lizenznehmers in Einrichtungen, die nach § 2 Absatz 10 von der Rechteinräumung ausgenommen sind, keine Ansprüche gegen den Lizenznehmer geltend machen, soweit er keine Endgeräte zur Verfügung stellt. Sie sind jedoch frei, gegenüber den Betreibern dieser Einrichtungen Ansprüche geltend zu machen. In dieser Klausel liegt keine Freistellung. Signalbezugsentgelte einschließlich eventuell erzielter Entgelte für den Netzbetrieb innerhalb der vorgenannten Einrichtungen, die der Lizenznehmer von diesen Einrichtungen erhält, fallen abweichend von § 6 Absatz 2 d (viii) in die Bemessungsgrundlage, soweit die Betreiber solcher Einrichtungen zur Zahlung gesonderter urheberrechtlicher Entgelte an die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften nicht mehr verpflichtet sein sollten. Die Vergütungsregelung des vorangegangenen Satzes ist ohne Präjudiz für künftige Verträge; der Lizenzgeber behält sich vor, für die Zeit nach Ende dieses Vertrages insoweit eine höhere Vergütung zu verlangen.

3. Konkrete und Abstrakte Berechnung der Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der Bemessungsgrundlage und die entsprechende Rechnungslegung konkret, nach Maßgabe des § 6 Absatz 2. Wenn der Li-

zennnehmer verpflichtet ist, einen Jahresabschluss aufzustellen und prüfen zu lassen, ist er alternativ berechtigt, die Bemessungsgrundlage konsolidiert in einer oder in mehreren Jahresabschlusspositionen zu belegen, welche mindestens die Positionen nach § 6 Absatz 2 b (i) bis (iii) und c in Summe abbildet. Voraussetzung ist, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber vorab nachweist, dass diese oder die Jahresabschlusspositionen den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Ein Abzug von 1,5 % von der oder den Jahresabschlussposition(en) wird gewährt, um die notwendige Anpassung der Jahresabschlussposition(en) insbesondere mit Blick auf § 6 Absatz 2 d (i) und (viii) vorzunehmen und um Doppelzahlungen zu vermeiden.

4. Pauschalabzug

Zum Ausgleich von Anteilen der Bemessungsgrundlage, die nicht der Kabelweiter-sendung zuzurechnen sind, wird auf die nach § 6 Absatz 2 oder 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ein Abzug in Höhe von 25 % gewährt. Dieser Abzug wird pauschaliert ohne konkreten Nachweis gewährt. Weitere oder höhere Abzüge sind ausgeschlossen, auch wenn sie im Einzelfall gerechtfertigt sein mögen. Ebenso wird der volle Abzug jeweils auch dann gewährt, wenn er im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist.

5. Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage beträgt im Durchschnitt der vom Lizenznehmer direkt versorgten und aktiven Kabelendkunden und Monat mindestens EUR 5,- (ohne USt.). Auf diesen Mindestbetrag wird kein Pauschalabzug nach § 6 Absatz 4 mehr vorgenommen. Die Anzahl der für die Mindestbemessungsgrundlage relevanten Wohneinheiten wird dadurch berechnet, dass die Anzahl der direkt versorgten und aktiven Kabelendkunden zu Beginn des Abrechnungszeitraums mit der Anzahl der direkt versorgten und aktiven Kabelendkunden zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums addiert und sodann durch zwei geteilt wird. Umsätze über Kabelnetze und mit Kabelkunden, die nach § 6 Absatz 2 nicht Teil der Bemessungsgrundlage sind, bleiben unberücksichtigt, für sie gilt dieser Absatz nicht.

§ 7

Abrechnung, Zahlungsweise und Prüfung

1. Für die Jahre 2007 und 2008 legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die Abrechnung der relevanten Umsätze innerhalb von zwei Monaten nach Eingehung dieses Vertrags vor. Die Vergütung für die Jahre 2007 und 2008 ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig.

2. Wenn sich die jährliche Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers, gemessen an den Umsätzen des jeweiligen Vorjahres, auf EUR 50 Mio. oder mehr beläuft, entrichtet der Lizenznehmer jeweils zur Mitte eines jeden Quartals nach vorheriger Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber eine Akontozahlung für dieses Quartal auf Grundlage der Bemessungsgrundlage des entsprechenden Vorjahresquartals. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber (GEMA, Direktion Rundfunk, Rosenheimer Str. 11, 81667 München) unaufgefordert eine vorläufige Jahresabrechnung der vergütungsrelevanten Umsätze vor, auf deren Grundlage der Lizenzgeber unter Berücksichtigung der Akontozahlungen eine Endabrechnung erstellt. Der Saldo der Endabrechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig. Innerhalb derselben Frist erstattet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer etwaige Überzahlungen.
3. Wenn sich die jährliche Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers, gemessen an den Umsätzen des jeweiligen Vorjahres, auf weniger als EUR 50 Mio. beläuft, legt der Lizenznehmer innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres dem Lizenzgeber (GEMA, Direktion Rundfunk, Rosenheimer Str. 11, 81667 München) unaufgefordert eine Abrechnung der vergütungsrelevanten Umsätze vor. Legt der Lizenznehmer eine Abrechnung nicht fristgemäß vor und holt dies auch nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung durch den Lizenzgeber nach, so entfällt für den betroffenen Abrechnungszeitraum der Gesamtvertragsrabatt nach § 5 Absatz 2 zur Hälfte. Die Vergütung für ein Kalenderhalbjahr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig.
4. Berechnet sich die Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 2, ist für die Abrechnungen das Abrechnungsformular in Anlage 3 zu verwenden.
5. Wenn sich die Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers für ein Kalenderjahr auf EUR 50 Mio. oder mehr beläuft, legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber innerhalb von sieben Monaten nach Ende dieses Kalenderjahres eine endgültige Abrechnung vor sowie
 - (i) im Fall der konkreten Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 2 eine Bestätigung seines Abschlussprüfers vor, nach der die Berechnung korrekt ist;
 - (ii) im Fall der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 3 eine Bestätigung seines Wirtschaftsprüfers vor, nach der die Positionen der vorgelegten Jahresabrechnung den Positionen des von dem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses entsprechen.

Ergeben sich Abweichungen gegenüber der vorläufigen Abrechnung gemäß § 7 Absatz 2, erfolgt eine Ausgleichszahlung.

6. Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber für jedes Vertragsjahr - soweit vorhanden - auf Anforderung ein Exemplar des Geschäftsberichtes zur Verfügung, sofern dieser veröffentlicht wurde.
7. Bei Zahlungsverzug ist der Lizenzgeber berechtigt, je Mahnung einen Auslagenersatz in Höhe von EUR 10,00 zuzüglich Umsatzsteuer sowie gesetzliche Verzugszinsen zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug bleiben unberührt.
8. Auf Verlangen des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere Angaben machen. Der Lizenzgeber ist einmal jährlich und nach Vorankündigung von mindestens einem Monat berechtigt, in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers alle abrechnungsrelevanten Unterlagen des Lizenznehmers durch einen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Lizenznehmer kann die Einsicht abwenden, wenn er vor der Einsicht die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines von beiden Parteien anerkannten anderen Sachverständigen vorlegt, welche die Abrechnung bestätigt. Die hierdurch oder durch Prüfung durch den Lizenzgeber entstehenden Kosten trägt der Lizenznehmer, falls die Abrechnung um mehr als 2,5% zu seinen Lasten korrigiert werden muss, andernfalls trägt sie der Lizenzgeber.
9. Soweit Kabelanschlussentgelte von NE-4-Verbundunternehmen abrechnungsrelevant sind, gewährleistet der Lizenznehmer auch die Vorlage einer Abrechnung dieser Entgelte und die Verfügbarkeit der zugrundeliegenden Bücher und Unterlagen der NE-4-Verbundunternehmen zum Zwecke der Prüfung oder des Testats nach § 7 Absatz 8. Soweit der Lizenznehmer diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, wird pro vom NE-4-Verbundunternehmen mit Signalen des Lizenznehmers versorgtem Kabelkunden eine Bemessungsgrundlage in Höhe des doppelten, durchschnittlichen nach den Maßstäben des § 6 vergütungsrelevanten AR-PU von Kabelnetzbetreibern in Deutschland für das betroffene Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Basis der Berechnung des ARPU sind alle dem Lizenzgeber nach dem ANGA-Gesamtvertrag vorliegenden Abrechnungen.
10. Die Gewährleistung nach § 7 Absatz 9 beginnt hinsichtlich eines jeden NE-4-Verbundunternehmens erst in dem Zeitpunkt, in dem es NE-4-Verbundunternehmen des Lizenznehmers wird. Sie erstreckt sich nicht auf davor liegende Zeiträume. Erfüllt der Lizenznehmer seine Verpflichtungen nach § 7 Absatz 9 im Hinblick auf ein neu erworbenes NE-4-Verbundunternehmen nicht, treten die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 9 hinsichtlich dieses NE-4-Verbundunternehmens erst nach einer Karenzzeit von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs ein.
11. Für den Fall, dass der Lizenznehmer nach § 2 Absatz 9 Kabelnetzbetreiber nachgelagerter Netzebenen mit Programmsignalen versorgt, ist dieser verpflichtet, dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob und für wie viele Kabelkunden

ein bestimmter Kabelnetzbetreiber (oder ein vergleichbares Unternehmen) nach dem Informationsstand des Lizenznehmers von ihm versorgt wird. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Informationen mit dem betroffenen Betreiber der nachgelagerten Netzebene abzugleichen.

§ 8

Reichweitelisten

1. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber auf Anforderung einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten auf den 31.12. des Vorjahres bezogene Reichweitelisten übersenden, um ihn sowie den im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften eine sachgerechte Aufteilung der Vergütung zu ermöglichen. Die Reichweiteliste besteht aus einer Auflistung
 - (i) aller in den Kabelnetzen des Lizenznehmers bzw. NE-4-Verbundunternehmen verbreiteten Rundfunkprogramme (Sendername).
 - (ii) der entsprechenden Reichweitezahl (Anzahl der durch das Kabelnetz des Lizenznehmers bzw. NE-4-Verbundunternehmen versorgten Wohneinheiten) für jedes einzelne dieser Programme, wenn und soweit der Lizenznehmer eine entsprechende interne Statistik führt.
2. Wenn der Lizenznehmer ein Unternehmen im Sinne des § 7 Absatz 2 ist, und er die Übersicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Anforderung vorlegt, ist für jeden angefangenen Monat ab dem Ablauf der Vorlagefrist bis zur tatsächlichen Vorlage eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 10.000 verwirkt.

§ 9

Informationspflicht

Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber jede Änderung seiner Firmierung, der postalischen Anschrift oder des Sitzes unverzüglich mitteilen.

§ 10

Regelung für das Jahr 2007

Ausschließlich für das Kalenderjahr 2007 gilt hinsichtlich der Vergütung und Zahlungsweise folgende Sonderregelung:

Wenn der Lizenznehmer im Jahr 2006 Vertragspartei des Vergleichsvertrages vom 19.12.2002 / 26.05.2003 war, ist er berechtigt, für das Kalenderjahr 2007 gemeinsam mit den sonstigen nutzerseitigen Vertragsparteien des oben genannten Vertrages - teilschuldnerisch haftend - eine gemeinsame Vergütung in Höhe von EUR 49 Mio. (netto) gemäß dem folgenden Verteilschlüssel zu leisten: KDG: 25.862.200,- Euro; Unity-media: 15.880.900,- Euro; Kabel BW: 7.256.900,- Euro.

§ 11

Gleichbehandlung

Räumt der Lizenzgeber einem Kabelnetzbetreiber oder einer Vereinigung von Kabelnetzbetreibern während der Laufzeit dieses Vertrags Vergütungssätze für die vertragsgegenständlichen Rechteerlässungen und Abgeltungen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in diesem Vertrag vereinbart, kann der Lizenznehmer eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen.

§ 12

Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, soweit sie nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen oder der Partei auf anderem Weg bekannt wurden oder werden, insbesondere die Abrechnungen nach § 7 und die Reichweitelisten nach § 8, vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrages oder soweit zur Rechtsverfolgung erforderlich verwenden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, sämtliche Unterlagen und Informationen allen im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften mit der Auflage zugänglich zu machen, dass auch diese die Unterlagen und Informationen nur zum Zweck der Durchführung und Durchsetzung des Vertrages verwenden dürfen und ferner diese Geheimhaltungsvorschrift beachten.

§ 13**Geltungsdauer, Kündigung**

1. Die Laufzeit dieses Vertrages umfasst den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2012. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht durch den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer durch schriftliche Erklärung die der anderen Partei spätestens am 31.12. des laufenden Kalenderjahres zugehen muss ordentlich gekündigt wird. Die ordentliche Kündigung durch den Lizenzgeber setzt voraus, dass zuvor die Kündigung des ANGA-Gesamtvertrags erklärt worden ist.
2. Wenn aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Oberlandesgerichtes, des Bundesgerichtshofes oder dem EuGH fest steht, dass die Verbreitung der Rundfunkprogramme durch den Lizenznehmer nicht als Kabelweitersendung anzusehen ist, haben die Parteien das Recht, diesen Vertrag innerhalb von drei Monaten ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei außerordentlich zu kündigen.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Stellt der Lizenznehmer die vertragsgegenständliche Nutzung von Verwertungsrechten vollständig ein, so kann er den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 14**Divergierende Rechtsauffassungen**

1. Die divergierenden Rechtsansichten der Parteien über Inhalt und Reichweite des Tatbestands der Kabelweitersendung bleiben unberührt.
2. Der Lizenznehmer bestreitet die Existenz der in der Vergangenheit über die ARGE Kabel geltend gemachten Vergütungsansprüche.
3. Die Parteien haben unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Einordnung der Vermarktung von fremdsprachigen Rundfunkprogrammen, welche in ihrem Ursprungsland als Free-TV verbreitet, in Deutschland aber, ggf. zusammen mit fremdsprachigen Pay-TV Programmen, gegen eine inhaltebezogene Vergütung vermarktet werden (sog. Fremdsprachenprogramme) als Kabelweitersendung bzw. Primärsendung, und über die Folgerungen aus der Senderechtslizenzierung und dem Nettozuflussprinzip in Bezug auf Umsatzanteile, die an die Sendeunternehmen abgeführt werden. Der Lizenzgeber sowie die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften verzichten auf Grund der heute geringen wirt-

schaftlichen Bedeutung darauf, die mit diesen Fremdsprachenprogrammen erwirtschafteten Umsätze während dieser Vertragslaufzeit in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen. Diese Regelung erfolgt ohne Präjudiz für künftige Verträge.

4. Der Lizenznehmer, der von der Differenzierung nach § 5 Absatz 3 des Einzelvertragsmuster, welches nach dem ANGA-Gesamtvertrag für Kabelnetzbetreiber gilt, die nicht Vertragspartei des Vergleichsvertrages vom 19.12.2002 / 26.05.2003 waren, nachteilig betroffen sind, halten daran fest, dass diese Differenzierung urheberrechtlich nicht gerechtfertigt ist, weil diese in die Vertragsbeziehungen zwischen Sendern und Kabelnetzbetreibern eingreift und weil ferner zwischen den von Seiten der Rundfunksender zu leistenden, telekommunikationsrechtlich regulierten Entgelten für den Transport ihrer Rundfunksignale über Kabelnetze einerseits und der Vergütungshöhe für etwaige Kabelweitersendungsvorgänge andererseits weder eine wirtschaftliche, noch eine rechtliche Abhängigkeit besteht. Sie haben die Differenzierung anhand des Kriteriums der „Einspeiseentgelterhebung“ für die Dauer dieses Vertrages ohne Präjudiz für die Zukunft und für Vertragsbeziehungen mit anderen Rechteinhabern einmalig zur Ermöglichung eines Vertragsschlusses hingenommen, weil sie der Höhe nach hinter der bisherigen Vergütungs-differenzierung zwischen Netzbetreibern, die eine Vielzahl von NE-4-Betreibern versorgen, und Netzbetreibern, die einen bisherigen ANGA-Verbandsvertrag abgeschlossen hatten, zurückbleibt. Diese Regelung erfolgt ohne Präjudiz für folgende Verträge.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz des Lizenzgebers.

München, den

....., den.....

Der Lizenzgeber

Der Lizenznehmer

.....

.....

Anlagen

1. Rechte von Sendeunternehmen, die von der VFF wahrgenommen werden
2. Rechenbeispiel
3. Abrechnungsformular

Anlage 2 zum Gesamtvertrag

V E R T R A G

zwischen

I) **der GEMA**, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- 1) für ihre eigenen Rechte
- 2) und für die ihr für die Zwecke dieses Vertrags zur Wahrnehmung übertragenen Rechte der nachfolgenden Verwertungsgesellschaften:

- a) AGICOA GmbH,
- b) GVL,
- c) GÜFA,
- d) VFF,
- e) VGF,
- f) VG Bild-Kunst,
- g) VG Wort

- nachstehend der „**Lizenzgeber**“ genannt -

und

II) **dem Kabelnetzbetreiber**

.....
.....

- nachstehend der „**Lizenznehmer**“ genannt -

§ 1**Vertragsparteien und -gegenstand**

1. Dem Lizenzgeber sind die Kabelweitersenderechte der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften zur Wahrnehmung gegenüber Kabelnetzbetreibern übertragen, die Mitglieder der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. („ANGA“) sind, und zwar in dem Umfang, wie ihn der Lizenzgeber dem Lizenznehmer mit diesem Vertrag einräumt. Ebenfalls sind dem Lizenzgeber von den in Satz 1 genannten Rechteinhabern in diesem Umfang die auf Kabelweiter-sendung beruhenden gesetzlichen Vergütungsansprüche nach § 20b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes abgetreten worden, darunter auch die von den Gesell-schaften GVL, VG Bild-Kunst und VG Wort gehaltenen, auch über die ARGE Kabel geltend gemachten Ansprüche aus § 20b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes, und zwar für die Weiter-sendung sämtlicher vom Lizenznehmer jeweils verbreiteter Programme. Die Abtretung umfasst auch die Wahrnehmungsbefugnisse nach § 13c Absatz 3 UrhWG der unter der Ziffer I. 2) des Rubrums aufgeführten Verwer-tungsgesellschaften. Der VFF wurden von den in Anlage 1 genannten Sendeun-ternehmen sämtliche ihnen originär und derivativ zustehenden Kabelweitersen-derechte und etwaige auf Kabelweiter-sendung beruhende Vergütungsansprüche an den in Anlage 1 aufgeführten Programmen zur Wahrnehmung übertragen, ein-schließlich des Rechts zur Weiterübertragung auf den Lizenznehmer.
2. Im Verhältnis zum Lizenznehmer nimmt der Lizenzgeber die ihm übertragenen und seine originären Rechte und Vergütungsansprüche gemeinsam wahr.
3. Der Lizenznehmer betreibt Kabelnetze in Deutschland, über die er Fernseh-und/oder Hörfunkprogramme in analoger und/oder digitaler Technik einschließlich elektronischer Programmführer (EPG) (nachstehend gemeinsam „Rundfunkpro-gramme“) verbreitet, sowie in zunehmendem Maße Bezahlfernsehen, Near-Video on Demand (NVOD) und interaktive Dienste sowie Internet und Telefonie anbietet. Die Verbreitung der Signale durch den Lizenznehmer erfolgt verschlüsselt oder unverschlüsselt und ist nicht auf eine bestimmte Übertragungstechnologie be-schränkt (analog, digital, DVB over IP, TCP/ IP, SDB etc.). Der Lizenznehmer ist Mitglied der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V.
4. Die Programmsignale der von ihm verbreiteten Rundfunkprogramme empfängt der Lizenznehmer über Satellit, terrestrische Empfangsantennen oder leitungsgebun-den, insbesondere über Glasfaserverbindungen; sie werden ihm zum Teil am Playout-Center des Sendeunternehmens zur Abholung, zum Teil am Playout-Center des Lizenznehmers bereitgestellt. Lizenzgeber und Lizenznehmer sind sich einig, dass die Rechtenutzung durch den Lizenznehmer unabhängig davon, wel-che der vorgenannten Zuführungskonstellationen im Einzelfall vorliegt, und unbe-schadet ihrer rechtlichen Einordnung, mit Zahlung der Vergütung abgegolten ist,

soweit die Programme zeitgleich, vollständig und unverändert verbreitet werden. Die Abgeltung gilt nicht für:

- (i) Rechtenutzungen Dritter,
 - (ii) Primärsendung von Pay-TV¹ durch den Lizenznehmer,
 - (iii) Primärsendung von Free-TV² auf der Grundlage einer eigenen Rundfunklizenz durch den Lizenznehmer.
5. Die Parteien sind sich ebenfalls einig, dass für die nachfolgend aufgeführten Zusatzdienste des Lizenznehmers, soweit für sie über das Kabelanschlussentgelt hinaus vom Endkunden kein zusätzliches Entgelt erhoben wird, von dem Lizenzgeber und den im Rubrum unter I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften bei dem Lizenznehmer keine gesonderte Vergütung erhoben wird:
- (i) elektronischer Programmführer, EPG,
 - (ii) Eigeninformationskanäle,
 - (iii) Eigenwerbung auf den eigenen Plattformen des Lizenznehmers (z.B. Websites, VOD-Portal).
6. Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung von Kabelweitersenderechten und deren Vergütung sowie die Abgeltung von entsprechenden gesetzlichen Ansprüchen unbeschadet der unterschiedlichen Bewertung der rechtlichen Einordnung der Verbreitungsvorgänge. Die Rechteeinräumung umfasst die den Urheber- und Leistungsschutzberechtigten (Rundfunksender, Filmproduzenten, Autoren/Künstler u.a.) aufgrund des Urheberrechtsgesetzes oder aufgrund internationaler Verträge in Bezug auf Hörfunk- und Fernsehprogramme zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Urheberrechte oder verwandten Schutzrechte, bei musikalischen und literarischen Rechten auch die sog. Großen Rechte.
7. Die ANGA, der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften haben im März 2009 einen Gesamtvertrag abgeschlossen („ANGA-Gesamtvertrag“), auf dessen Grundlage sie diesen Vertrag ausgehandelt haben.

¹ Pay-TV: Rundfunkprogrammpakete und/oder Einzelrundfunkprogramme, deren Empfang von der Zahlung eines gesonderten programmbezogenen bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist.

² Free TV: Rundfunkprogrammpakete und/oder Einzelrundfunkprogramme, deren Empfang nicht von der Zahlung eines gesonderten programmbezogenen bzw. inhaltebezogenen Entgelts abhängig ist.

§ 2**Einräumung von Nutzungsrechten / Abgeltung von Vergütungsansprüchen**

1. Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer - vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Absatz 2 - seine eigenen sowie die ihm von den im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen und ihm übertragenen Kabelweitersenderechte ein.
2. Die Rechteeinräumung nach § 2 Absatz 1 bezieht sich auf alle durch den Lizenznehmer weitergesendeten Rundfunkprogramme. Hinsichtlich der von der VFF wahrgenommenen originären und abgeleiteten Rechte von Sendeunternehmen bezieht sich die Rechteeinräumung nur auf die in Anlage 1 genannten Sendeunternehmen mit ihren dort genannten Rundfunkprogrammen und etwaige weitere Programme von Sendeunternehmen, die ihre Rechte während der Vertragslaufzeit über die VFF wahrnehmen lassen.
3. Für die Verbreitung derjenigen Rundfunkprogramme, für welche die in § 1 Absatz 4 geregelte Abgeltung zur Anwendung kommt, verzichtet der Lizenzgeber - auch im Namen der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften - gegen den Lizenznehmer während der Laufzeit dieses Vertrages auf die Geltendmachung von Verbotsrechten. § 2 Absatz 4 sowie § 4 Absatz 3 bleiben unberührt.
4. Für die Weitersendung der Programme der EBU-Sendeunternehmen (Anlage 1 Ziffer 2) bedarf es außerhalb des Direktempfangsbereichs der Satellitenausstrahlung der jeweiligen gesonderten Zustimmung des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer mitteilen, falls für die Verbreitung in seinem Verbreitungsgebiet eine Zustimmung einzuholen ist.
5. Für die Abgeltung der auf Kabelweitersendung beruhenden Vergütungsansprüche, insbesondere auch nach § 20b Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes, gilt § 2 Absatz 1 entsprechend, d.h. dass nach Zahlung der in diesem Vertrag bestimmten Vergütung für die Verbreitung der Rundfunkprogramme über die Kabelnetze des Lizenznehmers - bzw. im Falle einer nach § 2 Absatz 9 zulässigen Verbreitung über nachgelagerte Kabelnetze auch für diese - sämtliche Vergütungsansprüche des Lizenzgebers sowie der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften für die Verbreitung abgegolten sind, einschließlich von Ansprüchen für die Kalenderjahre 2007 und 2008.
6. Die Rechteeinräumung erfolgt nicht-ausschließlich und ist auf Verbreitungsvorgänge innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.
7. Die Rechteeinräumung nach § 2 Absätze 1 und 2 sowie die Abgeltung der Vergütungsansprüche nach § 2 Absatz 5 umfassen Kabelverbreitungsvorgänge in analoger und/oder digitaler Technik, unabhängig von der Art der Zuführung und der Art der technischen Verbreitung (insbesondere auch unter Verwendung des TCP/IP

Protokolls, wenn sie als Kabelweiterleitung gemäß § 20b des Urheberrechtsgesetzes anzusehen ist), soweit sie zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Dieser Absatz steht der für den analogen oder digitalen Kabelempfang technisch notwendigen Frequenzumsetzung und -aufbereitung nicht entgegen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung wird der Lizenznehmer die Programme gemäß Anlage 1 Ziffer 1 und 2 nicht verschlüsseln.

8. Die eingeräumten Rechte sind vorbehaltlich des § 34 des Urheberrechtsgesetzes nur übertragbar, soweit dies in § 2 Absatz 9 bestimmt ist.
9. Die Rechteeinräumung und die Abgeltung etwaiger Vergütungsansprüche umfasst auch die Weiterverbreitung in nachgelagerten lokalen Kabelnetzen von Kabelnetzbetreibern oder Wohnungsunternehmen („NE-4-Betreiber“), die ihre Signale direkt oder indirekt von dem Lizenznehmer beziehen. Dies gilt auch für mit dem Lizenznehmer i.S.d. § 15 AktG verbundene NE-4-Betreiber („NE-4-Verbundunternehmen“).
10. Von der Rechteeinräumung ausgenommen ist die direkte oder indirekte Verbreitung von Rundfunkprogrammen in Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Fitness-Studios und Alten- sowie Pflegeheimen, solange und soweit dort Endgeräte zur individuellen Nutzung für die Benutzer dieser Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Freistellung

1. Bezogen auf das jeweilige Weltrepertoire werden der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften für die nach § 1 und § 2 abgegoltenen Verbreitungsvorgänge der Rundfunkprogramme unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine zusätzliche Vergütung gegenüber dem Lizenznehmer geltend machen.
2. Der Lizenzgeber stellt den Lizenznehmer von allen an die Kabelweiterleitung anknüpfenden urheberrechtlichen Ansprüchen, einschließlich der Ansprüche aus verwandten Schutzrechten Dritter frei, die in die heutigen oder zukünftigen Rechtekategorien (entsprechend dem Urheberrechtsgesetz) fallen, die von ihm, den im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften oder anderen Verwertungsgesellschaften, generell wahrgenommen werden. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ansprüche der TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm GmbH. Hinsichtlich der Rechte von Sendeunternehmen (gleich ob diese direkt oder über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden) erstreckt sich die Freistellung jedoch ausschließlich auf die in Anlage 1 genannten Programme.

Der Lizenznehmer hat die Obliegenheiten, (i) den Lizenzgeber über alle geltend gemachten oder angekündigten Ansprüche unverzüglich und umfassend zu informieren und ihm etwa hierzu in seinem Besitz befindliche Unterlagen in Kopie zu überlassen, (ii) dem Lizenzgeber, ggf. durch geeignete prozessuale Maßnahmen, die Kontrolle über die Abwehr, Beilegung oder Befriedigung solcher Ansprüche einzuräumen, (iii) solche Ansprüche weder anzuerkennen noch sonst die Verteidigung gegen sie zu präjudizieren, und (iv) den Lizenzgeber bei der Abwehr oder Beilegung solcher Ansprüche in angemessenem Umfang zu unterstützen.

3. Der Lizenzgeber erklärt im Namen der jeweiligen im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaft und der in Anlage 1 Ziffer 1 genannten Sendunternehmen, dass der Lizenznehmer in jeder Hinsicht so stehen soll, wie er im Falle einer unmittelbaren Rechteeinräumung stünde. Vor diesem Hintergrund verpflichtet er sich in Bezug auf die in § 1 Absatz 1 genannte Rechteübertragung der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften auf den Lizenzgeber, den Lizenznehmer wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser im Falle der unmittelbaren Rechteeinräumung oder Freistellung durch die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften stehen würde.

§ 4

Vorbehaltene Rechte

1. Das Urheberpersönlichkeitsrecht der Urheber und der Schutz der ausübenden Künstler gegen Entstellung ihrer Darbietungen sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
2. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiterverbreiteten Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe (d.h. zur öffentlichen Wahrnehmbarmachung der weiterverbreiteten Sendungen durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen im Sinne des § 22 des Urheberrechtsgesetzes sowie jede sonstige multimediale Aufzeichnung und Verbreitung) werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass der Lizenznehmer wegen Aufzeichnungen und Wiedergaben, die im Rahmen seiner Tätigkeit als Kabelunternehmen zur Übertragung und Bereitstellung der Rundfunkprogramme zu innerbetrieblichen Zwecken erforderlich sind (z.B. Netzüberwachung einschließlich der Aufzeichnung der weitergesendeten Sendungen für eigene technische Zwecke des Kabelunternehmens) sowie Unternehmenspräsentationen keinen weiteren Ansprüchen des Lizenzgebers sowie der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften ausgesetzt ist. § 53 UrhG bleibt unberührt.
3. Der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften gehen davon aus, dass nur in ganz besonderen Fällen und bei ungewöhnlichen Ausnahmesituationen ein Verlangen auf Unterlassung der Weiterüber-

tragung einer bestimmten Fernsehsendung gestellt werden kann (Vermeidung einer ernsten oder dauerhaften Verletzung der Interessen des Lizenzgebers, der im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften oder der in Anlage 1 genannten Sendeunternehmen; Wahrung der Rechte eines Dritten, der vom Inhalt dieser Sendung betroffen ist). Ein solches Verlangen soll so frühzeitig gestellt werden, dass der Lizenznehmer ihm im normalen Geschäftsbetrieb nachkommen kann.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung beträgt 5,5 % der Bemessungsgrundlage, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bemessungsgrundlage sind die Umsätze (exklusive Umsatzsteuer), die der Lizenznehmer für Kabelweitersendungen gemäß § 20b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes erwirtschaftet; die Einzelheiten der Berechnung der Bemessungsgrundlage regelt § 6.
2. Auf die Vergütung in § 5 Absatz 1 wird ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages ein Gesamtvertragsrabatt von 20% gewährt, solange der Lizenznehmer Mitglied in der ANGA ist. Der Gesamtvertragsrabatt wird rückwirkend ab Beginn der Laufzeit dieses Vertrages gewährt, wenn der Lizenznehmer diesen Vertrag binnen 2 Monaten nach dem letzten der folgenden Ereignisse eingeht: (i) Unterzeichnung des ANGA-Gesamtvertrags, (ii) Beitritt des Lizenznehmers in die ANGA, (iii) Beginn der Geschäftstätigkeit des Lizenznehmers).
3. Ein weiterer Abzug auf die nach § 5 Absatz 2 gekürzte Vergütung in Höhe von 6 % wird gewährt, wenn und solange der Lizenznehmer seinerseits gegenüber den in Anlage 1 Ziffer 1 und 2 genannten öffentlich-rechtlichen Sendeunternehmen während der Vertragslaufzeit keine Transportentgelte erhebt.
3. Die sich unter Berücksichtigung der Abzüge nach § 5 und § 6 ergebende effektive Belastung des Lizenznehmers ergibt sich aus dem Rechenbeispiel in Anlage 2.
4. Ergeben sich nachträglich Verschiebungen von dem Rechtebestand der VG Media hin zur VFF im Hinblick auf den Kreis der Wahrnehmungsberechtigten und stehen dem Lizenznehmer Freistellungsansprüche im Hinblick auf die betreffenden Wahrnehmungsberechtigten gegen die VG Media zu, wird der Lizenznehmer der VFF diese Ansprüche abtreten. Stehen ihm keine Freistellungsansprüche zu, werden die Parteien über eine Erhöhung des Vergütungssatzes verhandeln, wenn die Verschiebung wesentlich ist.

§ 6

Bemessungsgrundlage

1. Grundsatz

Die Bemessungsgrundlage für die Vergütung nach § 5 wird nach den nachfolgenden Bestimmungen ermittelt. Auf die nach § 6 Absatz 2 oder 3 ermittelte Bemessungsgrundlage kommen ergänzend die Absätze 4 und 5 zur Anwendung.

2. Konkrete Bemessungsgrundlage

a. Die Bemessungsgrundlage besteht aus den um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigten Umsätzen des Lizenznehmers, die dieser und ggf. seine NE-4-Verbundunternehmen durch Kabelweitersendung erwirtschaften.

b. Diese Umsätze bestehen aus

(i) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Rundfunkprogrammen durch den Lizenznehmer bzw. NE-4-Verbundunternehmen dienen, die der Lizenznehmer bzw. NE-4-Verbundunternehmen von Kabelendkunden erhält („Kabelanschlussentgelte“), und

(ii) den Signalbezugsentgelten, die der Lizenznehmer von nicht mit ihm verbundenen nachgelagerten NE-4-Betreibern erhält, welche der Lizenznehmer im Rahmen von § 2 Absatz 9 dieses Vertrages beliefert, unabhängig davon, ob (1) einzelne oder alle Kabelnetze der belieferten Ebene 4 weniger als 75 Wohneinheiten versorgen und (2) ob der Lizenznehmer gesetzlich oder regulatorisch verpflichtet ist, die Betreiber der NE-4 zu beliefern („Signalbezugsentgelte“); und

(iii) den laufenden Entgelten für Kabelanschlüsse, wenn sie nicht ausschließlich für andere Zwecke als die Bereitstellung von Rundfunkprogrammen durch den Lizenznehmer bzw. NE-4-Verbundunternehmen (§ 2 Absatz 9) dienen, die der Lizenznehmer bzw. das NE-4-Verbundunternehmen von Wohnungsunternehmen, wenn sie nicht als NE-4-Betreiber unter (ii) fallen, für die Versorgung der Haushalte mit der Bereitstellung von Kabelanschlüssen erhält, ggf. nach anerkannten Rechnungslegungsstandards bereinigt um Anteile dieser Entgelte, die auf Ausbau, Wartung und Betrieb von Kabelnetzen in den Gebäuden der Wohnungsunternehmen für die Zwecke der fortlaufenden Bereitstellung eines schnellen Internetzugangs entfallen.

c. In die Bemessungsgrundlage fallen auch die

- (i) Umsätze, die mit der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Gebieten zusammenhängen, in denen das programmtragende Signal nicht über einen anderen Verbreitungsweg zu empfangen ist (Abschattungsgebiete)
- (ii) Umsätze, die zusätzlich zu den laufenden Entgelten nach § 6 Absatz 2 b (i) oder (iii) wiederkehrend für die gesonderte Freischaltung eines verschlüsselten digitalen Free-TV Paketes erwirtschaftet werden. Zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2011 und ohne Präjudiz für künftige Verträge wird auf diese Umsätze ein Abzug gestattet, und zwar entweder (1) in Höhe von 50%, solange die jährliche Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers, gemessen an den Umsätzen des jeweiligen Vorjahres, unter EUR 150 Mio. liegt, oder (2) in Höhe von 25%, wenn die Bemessungsgrundlage darüber liegt.
- (iii) etwaige andere Entgelte oder Gegenleistungen, soweit sie aus Endkundensicht wirtschaftlich an die Stelle der Entgelte nach § 6 Absatz 2 b (i), (ii) oder (iii) treten (z.B. Endkundenentgelte für die technische Lieferung von Programmsignalen anstelle von Kabelanschlussentgelten).

d. **Nicht** in die Bemessungsgrundlage fallen folgende Umsätze:

- (i) Umsätze aus Kabelnetzen mit nicht mehr als 75 direkt oder indirekt versorgten Wohneinheiten.
- (ii) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von entgeltlichen Programmen und Programmpaketen (Pay-TV)³.
- (iii) Umsätze aus der Vermarktung und dem Vertrieb von Fremdsprachenprogrammen, welche der Kabelnetzbetreiber gegen programmbezogenes Entgelt vermarktet, auch wenn sie in ihrem Ursprungsland als Free-TV vermarktet werden.
- (iv) Umsätze aus Kabelnetzen des Lizenznehmers, soweit sie vergütungsrelevante Programmsignale von vorgelagerten Kabelnetzbetreibern beziehen, die nicht i.S.d. § 15 AktG mit dem Lizenznehmer verbunden sind. Für diese Anlagen erheben die Lizenzgeber gegen den Lizenznehmer keine separaten Vergütungsansprüche.

³ Die Parteien gehen davon aus, dass die Veranstaltung von Pay-TV die Einräumung von Primärrechten voraussetzt. Dementsprechend sind diese Rechte mit diesem Vertrag nicht eingeräumt und die entsprechenden Umsätze fallen nicht in die Bemessungsgrundlage.

- (v) Einmalige Entgelte (z.B. Freischaltungsentgelte oder Entgelte für den Versand von Receivern oder Smartcards), es sei denn, sie sind auf Grund ihrer Höhe bei wirtschaftlicher Betrachtung als Ersatz der laufenden Kabelanschlussentgelte anzusehen.
- (vi) Laufende Entgelte, die für die Zurverfügungstellung von Receivern oder Smartcards erwirtschaftet werden, sofern deren Zahlung nicht als integraler Bestandteil des Basiskabelanschlusses oder eines Free-TV-Programmpakets geleistet wird (separate Hardwareentgelte), es sei denn, sie sind bei wirtschaftlicher Betrachtung als Kabelanschlussentgelte anzusehen.
- (vii) Signalbezugsentgelte, die der Lizenznehmer von seinen NE-4-Verbundunternehmen erhält.
- (viii) Signalbezugsentgelte, die der Lizenznehmer von Einrichtungen nach § 2 Absatz 10 erhält (siehe aber § 6 Absatz 2 f).
- (ix) Etwaige Abgaben oder Gebühren, die der Lizenznehmer aufgrund gesetzlicher Verpflichtung für Rechnung eines Dritten von Endkunden inkassiert (z.B. das bis Ende 2007 in Bayern inkassierte Teilnehmerentgelt).
- (x) Sonstige Umsätze des Lizenznehmers, die sich nicht auf die Verbreitung von Rundfunkprogrammen beziehen, insbesondere Umsätze für Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen. Es gelten jedoch die Regelungen des § 6 Absatz 2 e.

e. „Multi-Play“-Regelung:

Wird ein Kunde einerseits mit Rundfunkprogrammen, andererseits auch mit Telefonie- und/oder Internetzugangsdienstleistungen zu einem einheitlichen Preis versorgt, entspricht der für diesen Kunden in die Bemessungsgrundlage einzustellende Betrag

- wenn der Lizenznehmer verpflichtet ist, einen Jahresabschluss aufzustellen und prüfen zu lassen, den in diesem auf die Bereitstellung des Kabelanschlusses i. S. d. § 6 Absatz 2 b (i), ggf i.V.m. § 6 Absatz 2 c (iii), entfallenden Anteil am Gesamtentgelt der so versorgten Kabelendkunden, sonst
- wenn der Lizenznehmer auch ein Angebot anbietet, welches allein den Kabelanschluss i. S. d. § 6 Absatz 2 b (i) , ggf i.V.m. § 6 Absatz 2 c (iii), umfasst, dem jeweils für die betreffende Kundenkategorie (einschl. Preisdegression für Mehrteilnehmerverträge) geltenden

- Preis dieses Angebotes (netto) abzüglich eines Bündelrabattes von 5 %, sonst
- EUR 10,- (netto).

f. Netze in Einrichtungen nach § 2 Absatz 10

Die Parteien sind sich einig, dass der Lizenzgeber und die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften für Netze des Lizenznehmers in Einrichtungen, die nach § 2 Absatz 10 von der Rechteinräumung ausgenommen sind, keine Ansprüche gegen den Lizenznehmer geltend machen, soweit er keine Endgeräte zur Verfügung stellt. Sie sind jedoch frei, gegenüber den Betreibern dieser Einrichtungen Ansprüche geltend zu machen. In dieser Klausel liegt keine Freistellung. Signalbezugsentgelte einschließlich eventuell erzielter Entgelte für den Netzbetrieb innerhalb der vorgenannten Einrichtungen, die der Lizenznehmer von diesen Einrichtungen erhält, fallen abweichend von § 6 Absatz 2 d (viii) in die Bemessungsgrundlage, soweit die Betreiber solcher Einrichtungen zur Zahlung gesonderter urheberrechtlicher Entgelte an die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften nicht mehr verpflichtet sein sollten. Die Vergütungsregelung des vorangegangenen Satzes ist ohne Präjudiz für künftige Verträge; der Lizenzgeber behält sich vor, für die Zeit nach Ende dieses Vertrages insoweit eine höhere Vergütung zu verlangen.

3. Konkrete und Abstrakte Berechnung der Bemessungsgrundlage

Grundsätzlich erfolgt die Berechnung der Bemessungsgrundlage und die entsprechende Rechnungslegung konkret, nach Maßgabe des § 6 Absatz 2. Wenn der Lizenznehmer verpflichtet ist, einen Jahresabschluss aufzustellen und prüfen zu lassen, ist er alternativ berechtigt, die Bemessungsgrundlage konsolidiert in einer oder in mehreren Jahresabschlusspositionen zu belegen, welche mindestens die Positionen nach § 6 Absatz 2 b (i) bis (iii) und c in Summe abbildet. Voraussetzung ist, dass der Lizenznehmer dem Lizenzgeber vorab nachweist, dass diese oder die Jahresabschlusspositionen den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Ein Abzug von 1,5 % von der oder den Jahresabschlussposition(en) wird gewährt, um die notwendige Anpassung der Jahresabschlussposition(en) insbesondere mit Blick auf § 6 Absatz 2 d (i) und (viii) vorzunehmen und um Doppelzahlungen zu vermeiden.

4. Pauschalabzug

Zum Ausgleich von Anteilen der Bemessungsgrundlage, die nicht der Kabelweiterleitung zuzurechnen sind, wird auf die nach § 6 Absatz 2 oder 3 ermittelte Bemessungsgrundlage ein Abzug in Höhe von 25 % gewährt. Dieser Abzug wird pau-

schaliert ohne konkreten Nachweis gewährt. Weitere oder höhere Abzüge sind ausgeschlossen, auch wenn sie im Einzelfall gerechtfertigt sein mögen. Ebenso wird der volle Abzug jeweils auch dann gewährt, wenn er im Einzelfall nicht gerechtfertigt ist.

5. Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage beträgt im Durchschnitt der vom Lizenznehmer direkt versorgten und aktiven Kabelendkunden und Monat mindestens EUR 5,- (ohne USt.). Auf diesen Mindestbetrag wird kein Pauschalabzug nach § 6 Absatz 4 mehr vorgenommen. Die Anzahl der für die Mindestbemessungsgrundlage relevanten Wohneinheiten wird dadurch berechnet, dass die Anzahl der direkt versorgten und aktiven Kabelendkunden zu Beginn des Abrechnungszeitraums mit der Anzahl der direkt versorgten und aktiven Kabelendkunden zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums addiert und sodann durch zwei geteilt wird. Umsätze über Kabelnetze und mit Kabelkunden, die nach § 6 Absatz 2 nicht Teil der Bemessungsgrundlage sind, bleiben unberücksichtigt, für sie gilt dieser Absatz nicht.

§ 7

Abrechnung, Zahlungsweise und Prüfung

1. Für die Jahre 2007 und 2008 legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber die Abrechnung der relevanten Umsätze innerhalb von zwei Monaten nach Eingehung dieses Vertrags vor. Die Vergütung für die Jahre 2007 und 2008 ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig.
2. Wenn sich die jährliche Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers, gemessen an den Umsätzen des jeweiligen Vorjahres, auf EUR 50 Mio. oder mehr beläuft, entrichtet der Lizenznehmer jeweils zur Mitte eines jeden Quartals nach vorheriger Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber eine Akontozahlung für dieses Quartal auf Grundlage der Bemessungsgrundlage des entsprechenden Vorjahresquartals. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber (GEMA, Direktion Rundfunk, Rosenheimer Str. 11, 81667 München) unaufgefordert eine vorläufige Jahresabrechnung der vergütungsrelevanten Umsätze vor, auf deren Grundlage der Lizenzgeber unter Berücksichtigung der Akontozahlungen eine Endabrechnung erstellt. Der Saldo der Endabrechnung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig. Innerhalb derselben Frist erstattet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer etwaige Überzahlungen.
3. Wenn sich die jährliche Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers, gemessen an den Umsätzen des jeweiligen Vorjahres, auf weniger als EUR 50 Mio. beläuft, legt

der Lizenznehmer innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres dem Lizenzgeber (GEMA, Direktion Rundfunk, Rosenheimer Str. 11, 81667 München) unaufgefordert eine Abrechnung der vergütungsrelevanten Umsätze vor. Legt der Lizenznehmer eine Abrechnung nicht fristgemäß vor und holt dies auch nicht innerhalb von vier Wochen nach Mahnung durch den Lizenzgeber nach, so entfällt für den betroffenen Abrechnungszeitraum der Gesamtvertragsrabatt nach § 5 Absatz 2 zur Hälfte. Die Vergütung für ein Kalenderhalbjahr ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung durch den Lizenzgeber fällig.

4. Berechnet sich die Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 2, ist für die Abrechnungen das Abrechnungsformular in Anlage 3 zu verwenden.
5. Wenn sich die Bemessungsgrundlage des Lizenznehmers für ein Kalenderjahr auf EUR 50 Mio. oder mehr beläuft, legt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber innerhalb von sieben Monaten nach Ende dieses Kalenderjahres eine endgültige Abrechnung vor sowie
 - (i) im Fall der konkreten Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 2 eine Bestätigung seines Abschlussprüfers vor, nach der die Berechnung korrekt ist;
 - (ii) im Fall der Berechnung der Bemessungsgrundlage nach § 6 Absatz 3 eine Bestätigung seines Wirtschaftsprüfers vor, nach der die Positionen der vorgelegten Jahresabrechnung den Positionen des von dem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses entsprechen.

Ergeben sich Abweichungen gegenüber der vorläufigen Abrechnung gemäß § 7 Absatz 2, erfolgt eine Ausgleichszahlung.

6. Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber für jedes Vertragsjahr - soweit vorhanden - auf Anforderung ein Exemplar des Geschäftsberichtes zur Verfügung, sofern dieser veröffentlicht wurde.
7. Bei Zahlungsverzug ist der Lizenzgeber berechtigt, je Mahnung einen Auslagenersatz in Höhe von EUR 10,00 zuzüglich Umsatzsteuer sowie gesetzliche Verzugszinsen zu erheben. Weitergehende Rechte aus dem Zahlungsverzug bleiben unberührt.
8. Auf Verlangen des Lizenzgebers wird der Lizenznehmer zu Einzelpositionen der für die Vergütung und Abrechnung relevanten Faktoren nähere Angaben machen. Der Lizenzgeber ist einmal jährlich und nach Vorankündigung von mindestens einem Monat berechtigt, in den Geschäftsräumen des Lizenznehmers alle abrechnungsrelevanten Unterlagen des Lizenznehmers durch einen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Lizenznehmer kann die Einsicht abwenden, wenn er vor der Einsicht die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines von beiden Parteien anerkannten anderen

Sachverständigen vorlegt, welche die Abrechnung bestätigt. Die hierdurch oder durch Prüfung durch den Lizenzgeber entstehenden Kosten trägt der Lizenznehmer, falls die Abrechnung um mehr als 2,5% zu seinen Lasten korrigiert werden muss, andernfalls trägt sie der Lizenzgeber.

9. Soweit Kabelanschlussentgelte von NE-4-Verbundunternehmen abrechnungsrelevant sind, gewährleistet der Lizenznehmer auch die Vorlage einer Abrechnung dieser Entgelte und die Verfügbarkeit der zugrundeliegenden Bücher und Unterlagen der NE-4-Verbundunternehmen zum Zwecke der Prüfung oder des Testats nach § 7 Absatz 8. Soweit der Lizenznehmer diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, wird pro vom NE-4-Verbundunternehmen mit Signalen des Lizenznehmers versorgtem Kabelkunden eine Bemessungsgrundlage in Höhe des doppelten, durchschnittlichen nach den Maßstäben des § 6 vergütungsrelevanten AR-PU von Kabelnetzbetreibern in Deutschland für das betroffene Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Basis der Berechnung des ARPU sind alle dem Lizenzgeber nach dem ANGA-Gesamtvertrag vorliegenden Abrechnungen.
10. Die Gewährleistung nach § 7 Absatz 9 beginnt hinsichtlich eines jeden NE-4-Verbundunternehmens erst in dem Zeitpunkt, in dem es NE-4-Verbundunternehmen des Lizenznehmers wird. Sie erstreckt sich nicht auf davor liegende Zeiträume. Erfüllt der Lizenznehmer seine Verpflichtungen nach § 7 Absatz 9 im Hinblick auf ein neu erworbenes NE-4-Verbundunternehmen nicht, treten die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 9 hinsichtlich dieses NE-4-Verbundunternehmens erst nach einer Karenzzeit von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des Neuerwerbs ein.
11. Für den Fall, dass der Lizenznehmer nach § 2 Absatz 9 Kabelnetzbetreiber nachgelagerter Netzebenen mit Programmsignalen versorgt, ist dieser verpflichtet, dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft zu erteilen, ob und für wie viele Kabelkunden ein bestimmter Kabelnetzbetreiber (oder ein vergleichbares Unternehmen) nach dem Informationsstand des Lizenznehmers von ihm versorgt wird. Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Informationen mit dem betroffenen Betreiber der nachgelagerten Netzebene abzugleichen.

§ 8

Reichweitelisten

1. Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber auf Anforderung einmal jährlich innerhalb von zwei Monaten auf den 31.12. des Vorjahres bezogene Reichweitelisten übersenden, um ihn sowie den im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften eine sachgerechte Aufteilung der Vergütung zu ermöglichen. Die Reichweitenliste besteht aus einer Auflistung

- (i) aller in den Kabelnetzen des Lizenznehmers bzw. NE-4-Verbundunternehmen verbreiteten Rundfunkprogramme (Sendername).
 - (ii) der entsprechenden Reichweitezahl (Anzahl der durch das Kabelnetz des Lizenznehmers bzw. NE-4-Verbundunternehmen versorgten Wohneinheiten) für jedes einzelne dieser Programme, wenn und soweit der Lizenznehmer eine entsprechende interne Statistik führt.
2. Wenn der Lizenznehmer ein Unternehmen im Sinne des § 7 Absatz 2 ist, und er die Übersicht nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Anforderung vorlegt, ist für jeden angefangenen Monat ab dem Ablauf der Vorlagefrist bis zur tatsächlichen Vorlage eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 10.000 verwirkt.

§ 9

Informationspflicht

Der Lizenznehmer wird dem Lizenzgeber jede Änderung seiner Firmierung, der postalischen Anschrift oder des Sitzes unverzüglich mitteilen.

§ 10

Regelung für das Jahr 2007

1. Ausschließlich für das Kalenderjahr 2007 gilt hinsichtlich der Vergütung und Zahlungsweise folgende Sonderregelung: Hatte der Lizenznehmer einen Einzelvertrag nach dem ANGA-Gesamtvertrag von 2003 bis 2006 geschlossen, kann er alternativ für das Jahr 2007 nach den Bestimmungen jenes Vertrags für das Jahr 2006 abrechnen; die § 5 und § 6 dieses Vertrags finden damit keine Anwendung, die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags bleiben unberührt.
2. Mit dem Abschluss dieses Vertrags sind auch etwaige Ansprüche für die Vergangenheit abgegolten, die die ARGE Kabel in § 8 des Einzelvertrags zum ANGA-Gesamtvertrag von 2003 bis 2006 behauptet. Dies gilt nur, wenn der Lizenznehmer den entsprechenden Einzelvertrag für 2003 bis 2006 abgeschlossen hat.

§ 11 Gleichbehandlung

Räumt der Lizenzgeber einem Kabelnetzbetreiber oder einer Vereinigung von Kabelnetzbetreibern während der Laufzeit dieses Vertrags Vergütungssätze für die vertragsgegenständlichen Rechteerlässe und Abgeltungen ein, die bei wertender Gesamtbetrachtung aller Vorschriften und Umstände günstiger sind, als in diesem Vertrag vereinbart, kann der Lizenznehmer eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages verlangen.

§ 12 Vertraulichkeit

Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, soweit sie nicht offenkundig keiner Geheimhaltung bedürfen oder der Partei auf anderem Weg bekannt wurden oder werden, insbesondere die Abrechnungen nach § 7 und die Reichweitelisten nach § 8, vertraulich behandeln und nur für die Zwecke der Durchführung und Durchsetzung dieses Vertrages oder soweit zur Rechtsverfolgung erforderlich verwenden. Der Lizenzgeber ist berechtigt, sämtliche Unterlagen und Informationen allen im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften mit der Auflage zugänglich zu machen, dass auch diese die Unterlagen und Informationen nur zum Zweck der Durchführung und Durchsetzung des Vertrages verwenden dürfen und ferner diese Geheimhaltungsvorschrift beachten.

§ 13 Geltungsdauer, Kündigung

1. Die Laufzeit dieses Vertrages umfasst den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2012. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Kalenderjahr, wenn er nicht durch den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt wird. Die ordentliche Kündigung durch den Lizenzgeber setzt voraus, dass zuvor die Kündigung des ANGA-Gesamtvertrags erklärt worden ist.
2. Wenn aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Oberlandesgerichtes, des Bundesgerichtshofes oder dem EuGH fest steht, dass die Verbreitung der Rundfunkprogramme durch den Lizenznehmer nicht als Kabelweitersendung anzusehen ist, haben die Parteien das Recht, diesen Vertrag innerhalb von drei Mo-

naten ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei außerordentlich zu kündigen.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Stellt der Lizenznehmer die vertragsgegenständliche Nutzung von Verwertungsrechten vollständig ein, so kann er den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen.
5. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 14

Divergierende Rechtsauffassungen

1. Die divergierenden Rechtsansichten der Parteien über Inhalt und Reichweite des Tatbestands der Kabelweitersendung bleiben unberührt.
2. Der Lizenznehmer bestreitet die Existenz der in der Vergangenheit über die ARGE Kabel geltend gemachten Vergütungsansprüche.
3. Die Parteien haben unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Einordnung der Vermarktung von fremdsprachigen Rundfunkprogrammen, welche in ihrem Ursprungsland als Free-TV verbreitet, in Deutschland aber, ggf. zusammen mit fremdsprachigen Pay-TV Programmen, gegen eine inhaltebezogene Vergütung vermarktet werden (sog. Fremdsprachenprogramme) als Kabelweitersendung bzw. Primärsendung, und über die Folgerungen aus der Senderechtslizenzierung und dem Nettozuflussprinzip in Bezug auf Umsatzanteile, die an die Sendeunternehmen abgeführt werden. Der Lizenzgeber sowie die im Rubrum unter Ziffer I. 2) genannten Verwertungsgesellschaften verzichten auf Grund der heute geringen wirtschaftlichen Bedeutung darauf, die mit diesen Fremdsprachenprogrammen erwirtschafteten Umsätze während dieser Vertragslaufzeit in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen. Diese Regelung erfolgt ohne Präjudiz für künftige Verträge.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. § 139 BGB ist nicht anwendbar. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken; hier gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Parteien sinnvollerweise vereinbart hätten, wenn sie die Lücke gesehen hätten.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz des Lizenzgebers.

München, den , den.....

Der Lizenzgeber

Der Lizenznehmer

.....

.....

Anlagen

1. Rechte von Sendeunternehmen, die von der VFF wahrgenommen werden
2. Rechenbeispiel
3. Abrechnungsformular

Hörfunk- und Fernsehprogramme der von der VFF vertretenen Rundfunkunternehmen:

1. Inländische öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme

(Von der Rechteinräumung nach §2 umfasst sind - neben den beispielhaft - aufgeführten Programmen auch alle künftig veranstalteten Programme der einzelnen Sendeunternehmen)

Fernsehprogramme:

ARD	ARD-Gemeinschaftsprogramm „Das Erste“ KI.KA Phoenix 3 Sat EINS PLUS EINS Festival Eins EXTRA ARD-Online-Kanal
BR	Bayerisches Fernsehen (2 Regionen) BR Alpha
HR	Hessen Fernsehen
MDR	MDR Fernsehen (4 Regionen)
NDR	NDR Fernsehen (4 Regionen)
RBB	RBB Berlin RBB Brandenburg
SR	SR Fernsehen
SWR	SWR Fernsehen (BW/RP),
WDR	WDR Fernsehen (9 Regionen)
ZDF	ZDF KI.KA Phoenix 3 Sat ZDFinfokanal ZDFdokukanal ZDF Theaterkanal

Hörfunkprogramme:

BR	Bayern 1 (6 Regionen) Bayern 2 (2 Regionen) Bayern 3 Bayern 4 Klassik B 5 aktuell BR Mittelwellenprogramm
DLR	Deutschlandfunk Deutschlandradio Kultur MW-/LW-Sonderprogramme Deutschlandfunk Deutschlandradio Kultur

HR	HR 1 HR 2 hr klassik HR 3 hr-xxl HR 4 (8 Regionen) hr-skyline HR-Mittelwellenprogramm
MDR	MDR Radio Sachsen MDR Radio Sachsen-Anhalt MDR Radio Thüringen MDR-Info MDR-Figaro MDR-JUMP MDR Sputnik MDR Klassik
NDR	NDR 1 (15 Regionen) NDR 2 NDR Kultur NDR Info NDR- Mittelwellenprogramm N-Joy
RBB	Antenne Brandenburg (3 Regionen) Radio Kultur Radio Eins Radio 3 Fritz Inforadio Berlin Berlin 88,8 Radio Multikulti
Radio Bremen	Bremen Eins Nordwestradio Bremen Vier Radio Bremen Parlamentswelle (mit NDR)
SR	SR 1 Europawelle SR 2 Kulturradio SR 3 Saarlandwelle „Unser Ding“
SWR	SWR 1 (2 Regionen) SWR 2 Kultur (2 Regionen) SWR 3 (4 Regionen) SWR 4 (16 Regionen) Cont.ra DASDING
WDR	EinsLive WDR 2 (10 Regionen) WDR 3 WDR 4 WDR Radio 5 Funkhaus Europa

2. Ausländische öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramme

(Von der Rechteinräumung nach §2 umfasst sind ausschließlich die aufgeführten Programme der einzelnen Sendeunternehmen)

Fernsehprogramme:

ARTE G.E.I.E.	ARTE
BBC	BBC World
France Televisions	France 0 France 2 France 3 (3 Regional-Programme) France 4 France 5 France 6 France 24 (ab 2010)
NOS	NOS 1 NOS 2 NOS 3
ORF	ORF 1 ORF 2 (Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg) ORF 2 - Europe TW 1 3 Sat
RTBF	La Une La Deux
SRG SSR	SF 1 SF 2 SRG Info TSI TSR 3 Sat
TV 2	TV 2 Danmark (ab 2012)
TV 5	TV 5 MONDE Europe
VRT	VRT 1 VRT 2

Hörfunkprogramme:

BRF	Belgischer Rundfunk Eupen
RTBF	La première Vivacité Musiq 3 Classic 21 Pure FM RTBF international
NOS	NOS 1 NOS 2 NOS 3

	NOS 4
ORF	Österreich 1 Ö 2 (5 Regionen), Ö 3 FM 4
SRG	Deutsches Radio Schweiz 1 Deutsches Radio Schweiz 2 Deutsches Radio Schweiz 3 Radio Swiss Romande 1 Radio Swiss Romande 2 Radio Swiss Romande 3
VRT	VRT 1 VRT 2 VRT 3

3. Private Rundfunkprogramme

(Von der Rechteinräumung nach §2 umfasst sind - neben den beispielhaft - aufgeführten Programmen auch alle künftig veranstalteten Programme der einzelnen Sendeunternehmen)

Fernsehprogramme:

afk Fernsehen e.V.	afktv
Allgäu-TV GmbH & Co. KG	Allgäu Fernsehen
Augsburger Fernsehen GmbH & Co. Studiobetriebs KG	Augsburg.tv
Baden TV GmbH	TV Baden
Bloomberg L.P.	Bloomberg (ab 2010)
Das Vierte GmbH	Das Vierte
Deluxe Television GmbH	Deluxe TV (ab 2010)
Donau TV Regionalfernsehen GmbH & Co. Programmanbieter KG	Donau TV
Eurosport S.A.	Eurosport
FAB Fernsehen aus Berlin GmbH	FAB
Funkhaus Freiburg GmbH & Co. KG	TV Südbaden
INTV Regionalfernsehen GmbH Co. OHG	intv-der infokanal
München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG	münchen tv münchen 2 RR München live
Oberpfalz TV Nord GmbH & Co. Studiobetriebs-KG	OTV
Qatar Media Corporation	Al Jazeera (ab 2010)
Red Bull Media House GmbH	Red Bull TV / Servus TV (ab 2011)
Regio TV Bodenseefernsehen GmbH & Co. KG	Regio TV Euro 3

Regio TV Schwaben GmbH & Co. KG	Regio TV Schwaben
Regionalfernsehen Böblingen / Stuttgart GmbH & Co.KG	Regional Fernsehen Böblingen
Regional Fernsehen Landshut Programmanbieter GmbH	RFO Landshut
Regional Fernsehen Oberbayern GmbH	RFO Rosenheim
SOCEMIE Société Opératrice de la Chaîne Européenne Multilingue d'Information Euronews	EuroNews
TRP 1 Fernsehen	TRP 1
Turner Broadcasting System Europe Ltd.	CNN International
TV Oberfranken GmbH & Co. KG	TVO
TVA Ostbayern Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. Studiobetriebs KG lokale Nachrichten	special-interest
Videopro-Euro-Regional TV e.K.	eRtv süd ost eins
<u>Hörfunkprogramme:</u>	
107,8 Antenne AC Rundfunkbetriebsgesellschaft mbH & Co. KG	107,8 Antenne AC
afk M94.5 Hörfunkverein e.V.	afk M 94,5
afk max Aus- und Fortbildungsradio Nürnberg	Radio afk max
Aktuelle Welle Region 8 GmbH	Radio Galaxy Ansbach Radio 8
A,perwelle GmbH	106,4 TOP FM
Anbiatergemeinschaft Radio Nordschwaben GbR	hitradio RT.1 Nordschwaben
Antenne Radio GmbH & Co. KG	Hit-Radio ANTENNE 1 Antenne 1 Info digital
Antenne Unna Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Antenne Unna
Bamberger Rundfunk GmbH & Co. Studiobetriebs-KG	Radio Bamberg Radio Galaxy 104,7 Bamberg
BCF Radiobetriebs- und Beteiligungs GmbH	Energy Region Stuttgart
BCS Broadcast Sachsen GmbH & Co. KG	Radio Dresden Radio Leipzig Radio Chemnitz Radio Zwickau
Betriebsgesellschaft Radio Berg GmbH & Co KG	Radio Berg
Betriebsgesellschaft Radio Bochum mbH & Co KG	98.5 Radio Bochum
Betriebsgesellschaft Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co.KG	Radio Bonn Rhein-Sieg
Betriebsgesellschaft Radio Duisburg mbH & Co KG	Radio Duisburg
Betriebsgesellschaft Radio Emscher-Lippe mbH & Co KG	98.7 Radio Emscher Lippe

Betriebsgesellschaft Radio Ennepe-Ruhr-Kreis mbH & Co KG	Radio Ennepe Ruhr
Betriebsgesellschaft Radio Erft GmbH & Co KG	Radio Erft
Betriebsgesellschaft Radio Essen mbH & Co KG	102.2 Radio Essen
Betriebsgesellschaft Radio Euskirchen GmbH & Co KG	Radio Euskirchen
Betriebsgesellschaft Radio Hagen mbH & Co KG	107.7 Radio Hagen
Betriebsgesellschaft Radio Herne mbH & Co KG	90.8 Radio Herne
Betriebsgesellschaft Radio Hochsauerlandkreis mbH & Co KG	Radio Sauerland
Betriebsgesellschaft Radio Köln GmbH & Co KG	Radio Köln
Betriebsgesellschaft Radio Leverkusen GmbH & Co KG	Radio Leverkusen
Betriebsgesellschaft Radio Mülheim / Oberhausen mbH & Co KG	92.9 Radio Mülheim 106.2 Radio Oberhausen
Betriebsgesellschaft Radio Rur GmbH & Co. KG	Radio Rur
Betriebsgesellschaft Radio Wesel mbH & Co KG	Radio K.W.
Donau TV Regionalfernsehen GmbH & Co. Programmanbieter KG	Donau TV
Erzgebirge Rundfunkfunkgesellschaft mbH & Co. KG	Radio Erzgebirge
Frankfurt Business Radio GmbH & Co. Betriebs KG	Main FM
Funkhaus Aschaffenburg GmbH & Co. Studiobetriebs KG	Radio Primavara Radio Galaxy Aschaffenburg
Funkhaus Coburg GmbH & Co. KG	Radio EINS Radio Galaxy
Funkhaus Freiburg GmbH & Co. KG	baden.fm
Funkhaus Ingolstadt GmbH & Co. KG	Radio In Radio Galaxy Radio ND1
Funkhaus Landshut GmbH & Co.	Radio Trausnitz Radio Galaxy
Funkhaus Nürnberg - Studiobetriebs-GmbH	Radio Charivari Radio N1 RadioGong PirateRadio
Funkhaus Passau GmbH & Co. KG	unser Radio Passau Radio Galaxy Passau
Funkhaus Regensburg GmbH & Co.Studiobetriebsgesellschaft	Radio Charivari gong fm
Funkhaus Würzburg Studiobetriebs GmbH	Radio Gong Radio Charivari
Hörfunk Burgkirchen-Mühldorf GmbH	Radio Inn-Salzach-Welle

hitradio.rt1 Südschwaben GmbH	hitradio rt1 südschwaben
Lippischer Rundfunk GmbH & Co KG-c/o Lippische Landes-Zeitung	Radio Lippe
Lokalfunk Dortmund Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Radio 91.2
Lokalfunk für den Kreis Borken GmbH & Co. KG	Radio WMW
Lokalfunk Krefeld-Viersen GmbH & Co. KG	Lokalradio Kreis - Krefeld/Viersen
Lokalfunk Wuppertal GmbH & Co KG	Lokalradio Gebiet Wuppertal
Lokalradio Düsseldorf Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Antenne Düsseldorf
Lokalradio Kreis Kleve Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Antenne Niederrhein
Lokalradio Kreis Neuss GmbH & Co KG	News 89.4
Lokalradio Mönchengladbach Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio 90.1 Mönchengladbach
Lokalradio Münster Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Antenne Münster
Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio Neandertal
Lokalradio Steinfurt Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Radio RST
M.O.R.E Lokalfunk Baden-Württemberg GmbH & Co. KG	Donau3FM Ulm105,9 Dona3FM Günzburg 90,3
Neue Welle "Antenne Hof" GmbH Hörfunk- und Fernsehprogrammanbieter Gesellschaft	Euroherz Galaxy Hof
Private Rundfunkgesellschaft Ortenau KG	HITRADIO OHR Schwarzwaldradio
Radio 106,9 MHz Nürnberg GmbH	Energy Nürnberg
Radio 2000 GmbH	Energy Berlin
Radio 2Day GmbH	Radio 2Day 89 München
Radio 7 Hörfunk GmbH + Co. KG	Radio 7
Radio 97.1 MHz Hamburg GmbH	Energy Hamburg
Radio Aktuelle Welle GmbH & Co. Studiobetriebs.KG	Radio AWN
Radio Alpenwelle Studiobetriebsgesellschaft mbH	Radio Alpenwelle
Radio Arabella Studiobetriebsgesellschaft mbH	Radio Arabella
Radio Bayreuth GmbH & Co. Mainwelle KG	Radio Mainwelle Radio Galaxy Bayreuth
Radio Bielefeld Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio Bielefeld
Radio Bonn/Rhein-Sieg e.V.	Lokalradio Stadt Bonn - Rhein-Sieg-Kreis
Radio Charivari OHG	Charivari 95.5

Radio Charivari Rosenheim Programmanbieter GmbH & Co. KG	Radio Charivari Radio Galaxy Rosenheim
Radio Fantasy GmbH	Radio Fantasy 93,4FM Fantasy Aktuel (DAB) Fantasy Bayern Fant
Radio Görlitz GmbH & Co. Studiobetriebs KG	Radio Lausitz
Radio Gong 2000 Programmanbieter GmbH & CO. Hörfunk für München KG	Radio Gong
Radio Gütersloh Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio Gütersloh
Radio Herford Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio Herford
Radio L 12 GmbH & Co. KG	Die Neue 107,7
Radio Minden-Lübbecke GmbH & Co KG	Radio Westfalica
Radio Next Generation GmbH & Co. KG	egoFM
Radio Oberland Programmanbieter GmbH & Co. Vermarktungs KG	Radio Oberland
Radio Ostallgäu Programmanbieter GmbH & Co. KG	Radio Ostallgäu Radio Ostallgäu II (Kabel)
Radio Paderborn Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Radio Hochstift
Radio Plassenburg Studiobetriebs- u. Werbegesellschaft mbH & Co. KG	Radio Plassenburg
Radio Ramasuri Rundfunk Programm GmbH & Co.KG	Radio Ramasuri Radio Galaxy
Radio Seefunk GmbH & Co. KG	Radio Seefunk
Radio Siegen Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG	Radio Siegen
Radio Warendorf Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Radio WAF
Recklinghäuser Lokalfunk Betriebsgesellschaft mbH & Co KG	Hit Radio Vest
RFL Regional Fernsehen Landshut Programmanbieter GmbH	Regional Fernsehen Landshut
RFO Regional Fernsehen Oberbayern GmbH	Regional Fernsehen - Oberbayern
RMR Radiobetriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Energy Region Stuttgart
RSA Radio GmbH & Co. KG	RSA-Der Allgäusender RSA II-Volksmusik Kabel Radio Galaxy Kem
Schweinfurter Rundfunk GmbH & Co. Studiobetriebs KG	Radio Primaton
unserRadio Programmanbieter GmbH & Co. KG	unserRadio Deggendorf
Veranstaltergemeinschaft Lippe Welle Hamm e. V.	Lokalradio für - Verbreitungsgebiet Hamm

Veranstaltergemeinschaft 98.5 Radio Bochum e.V.	Lokalradio für Bochum
Veranstaltergemeinschaft für lokalen Hörfunk Antenne Unna	Lokalradio Kreis Unna
Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Düren e.V.	Lokalradio Kreis Düren
Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk im Kreis Siegen-Wittgenstein e.V.	Radio Siegen
Veranstaltergemeinschaft für lokalen Rundfunk in Bielefeld e.V.	Radio Bielefeld
Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk im Kreis Gütersloh e.V.	Radio Gütersloh
Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk in Remscheid und Solingen e.V.	Lokalradio Gebiet Remscheid - und Solingen
Veranstaltergemeinschaft lokaler Rundfunk Düsseldorf e. V.	Antenne Düsseldorf
Veranstaltergemeinschaft Lokaler Rundfunk Münster e.V.	Antenne Münster
Veranstaltergemeinschaft Radio Berg e.V.	Lokalradio Oberbergischer - RheinischBergischer Kreis
Veranstaltergemeinschaft Radio Ennepe-Ruhr e.V.	Lokalradio für Kreis Ennepe - Ruhr
Veranstaltergemeinschaft Radio Erft e.V.	Lokalradio für das Gebiet - Rhein-ERft-Kreis
Veranstaltergemeinschaft Radio Mönchengladbach e.V.	Radio 91.1 Mönchengladbach
Veranstaltungsgemeinschaft Radio Wuppertal e.V.	Lokalradio Gebiet Wuppertal
Veranstaltungsgemeinschaft Radio Leverkusen e.V.	Lokalradio Stadt Leverkusen
VG "Radio Paderborn-Höxter" e.V.	Radio Hochstift
VG "Radio Sauerland e. V."	Lokalradio Gebiet - Hochsauerlandkreis
VG für den Lokalfunk im Kreis Lippe e. V.	Radio Lippe
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Aachen «Aktuelle Kreiswelle e.V.»	107.8 Antenne AC
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Kleve e.V.	Antenne Niederrhein
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Minden Lübbecke e.V.	Radio Westfalica
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Warendorf e.V.	Lokalradio Kreis Warendorf
VG für lokalen Rundfunk im Kreis Wesel e. V.	Lokalradio Kreis Wesel
VG für Lokalfunk im Kreis Coesfeld	Lokalfunk Kreis Coesfeld
VG für Lokalfunk im Kreis Soest e.V.	Lokalradio Kreis Soest - Hellweg-Radio
VG für Lokalfunk im Kreis Steinfurt e.V.	Radio RST
VG für Lokalfunk im oberbergischen und rheinisch-bergischen Kreis	Lokalradio Oberbergischer - und Rheinisch-Bergischer -Kreis

Anlage 1

VG für Lokalfunk Radio Hagen

Lokalradio Gebiet Hagen

VG Lokalfunk Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Lokalradio Stadt Bonn
Rhein-Sieg-Kreis

VG Radio Köln e.V.

Lokalradio Gebiet Köln

VG Radio Wittekindsland Herford e.V.

Radio Herford

vilradio Nürnberg

vilradio Nürnberg

Westmünsterland-Welle VG für Lokalfunk im Kreis Borken e.V.

Radio WMW

Rechenbeispiel der effektiven Belastung auf die Bemessungsgrundlage

für Einzelvertragsversion 1

Vergütung nach § 5 I	5,5 v.H.
Abzug nach § 5 II (20 %)	4,4 v.H.
Abzug nach § 6 IV (25 %)	3,3 v.H.
d.h. effektive Vergütungsbelastung bezogen auf die Bemessungsgrundlage nach § 6 II oder III	3,3 v.H.

für Einzelvertragsversion 2

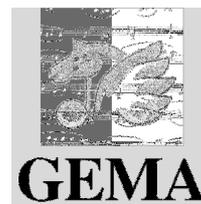
ohne Abzug nach § 5 Abs. 3:

Vergütung nach § 5 I	5,5 v.H.
Abzug nach § 5 II (20 %)	4,4 v.H.
Abzug nach § 6 IV (25 %)	3,3 v.H.
d.h. effektive Vergütungsbelastung bezogen auf die Bemessungsgrundlage nach § 6 II oder III	3,3 v.H.

mit Abzug nach § 5 Abs. 3:

Vergütung nach § 5 I	5,5 v.H.
Abzug nach § 5 II (20 %)	4,4 v.H.
Abzug nach § 6 IV (25 %)	3,3 v.H.
Abzug nach § 5 III (6 %)	3,1 v.H.
d.h. effektive Vergütungsbelastung bezogen auf die Bemessungsgrundlage nach § 6 II oder III	3,1 v.H.

**Abrechnung der urheberrechtlichen Vergütung
für Kabelweiterleitung
(gemäß Einzelvertrag 2007-2012)**



für den Zeitraum:

Angaben zum Unternehmen

Unternehmen:

Ansprechpartner: Tel.:

Geschäftsführer: Fax:

Strasse: E-Mail:

PLZ/Ort: Kundennummer:

I. Einnahmen im Zusammenhang mit Kabelweiterleitung

a) Kabelanschlussentgelte (ohne Ust.) EUR
(Abzüglich Umsätzen aus Kabelnetzen mit denen nicht mehr als 75 Wohneinheiten versorgt werden und/oder abzüglich Umsätzen aus Netzen, bei denen die Signale von vorgelagerten Netzbetreiber (keine Verbundsunternehmen) bezogen werden.)

b) Signalbezugsentgelte (ohne Ust.) EUR
(Abzüglich der Anteile, die auf NE-4 Verbundsunternehmen und/oder Hotels, Gasthöfen, Pensionen, Krankenhäusern, Gefängnissen, Fitness-Studios und Alten- sowie Pflegeheimen entfallen.)

c) Entgelte von Unternehmen der Wohnungswirtschaft (ohne Ust.) EUR
(Bereinigt um Anteile, die auf Ausbau, Wartung und Betrieb von Kabelnetzen in den Gebäuden der Wohnungsunternehmen für die Zwecke der fortlaufenden Bereitstellung eines schnellen Internetzugangs entfallen.)

d) Umsätze mit digitalen Free-TV Paketen (ohne Ust.) EUR

e) Umsätze von NE4-Verbundunternehmen (ohne Ust.) EUR

Summe **EUR**

II. Angaben zu den versorgten Haushalten

([Anzahl zu Beginn des Abrechnungszeitraums addiert mit der Anzahl zum Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums] dividiert durch 2)

Anzahl der direkt über eigene integrierte Netze versorgten Haushalte (korrespondierend zu I. a)

Anzahl der indirekt über nachgelagerte Netzbetreiber versorgten Haushalte (korrespondierend zu I. b)

Anzahl der indirekt über Unt. der Wohnungswirtschaft versorgten Haushalte (korrespondierend zu I. c)

Ort, Datum:

Unterschrift:

Sie erhalten in Kürze eine Rechnung, die auf Ihren Angaben basiert.
Wir bitten Sie, erst nach Erhalt dieser Rechnung den geschuldeten Betrag zu überweisen.